



ÖKOLEITFADEN

Bekenntnis des Landes Oberösterreich
zu einer nachhaltigen und ökologischen
Beschaffung





Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management,
GBM-B Zentrale Beschaffung, Bahnhofplatz 1 • 4021 Linz, Tel.: (+43 732) 77 20-123 16,
Fax: (+43 732) 77 20-21 16 77, E-Mail: gbm.post@ooe.gv.at, www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion: Johannes Pöcklhofer

Fotos: www.pixelio.de, www.bilderbox.at, Landespressdienst

Grafik/Layout: Abteilung Personal/Lis@-Zentrum

2. Auflage; Jänner 2024

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Bezugsquellennachweis: Kriterien des österreichischen Aktionsplans für nachhaltige öffentliche Beschaffung des Ministeriums für Klimaschutz www.nachhaltigebeschaffung.at;



Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit sind zentrale Anliegen des Landes OÖ – natürlich auch bei den Beschaffungsvorgängen.

Deshalb wurde bereits im Jahr 2009 ein Ökoleitfaden entwickelt, der sich im Wesentlichen am nationalen Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe) orientiert.

Im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung wurde der vorliegende Ökoleitfaden nunmehr an die aktuellen Entwicklungen angepasst und im Zuge dessen die Kriterien aktualisiert.

Dieser Leitfaden ermöglicht eine einfache Berücksichtigung ökologischer Kriterien beim Ankauf der benötigten Produkte, ohne dabei die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit außer Acht zu lassen.

Gerade in Zeiten des Klimawandels ist ein verantwortungsvoller Umgang mit unseren Ressourcen bzw. unserer Umwelt wichtiger denn je – der Ökoleitfaden des Landes OÖ kann dabei einen wesentlichen Beitrag leisten.

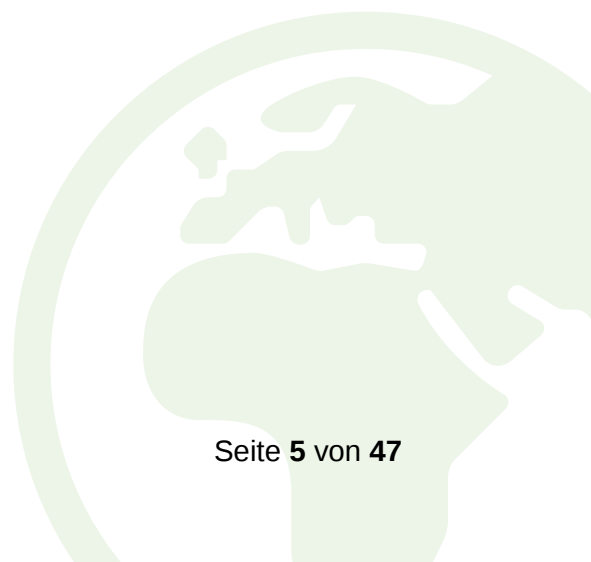
Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann von Oberösterreich

Inhalt

I.	Das Bekenntnis zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung des Landes OÖ	6
1	Einleitung.....	6
	Konkret bedeutet das für Oberösterreich:.....	6
II.	Kriterien des Ökoleitfadens des Landes OÖ	7
A	Verbrauchsprodukte und Veranstaltungen.....	7
1	Spezifikationen für die Beschaffung von Büromaterial	7
2	Spezifikationen für die Beschaffung von Hygienepapier.....	9
3	Spezifikationen für die Beschaffung von Kopierpapier und grafischem Papier	10
4	Spezifikationen für die Beschaffung von Lampen	12
4.1	Lampen für die Innenbeleuchtung	12
5	Spezifikationen für die Beschaffung von Reinigungsmitteln und -dienstleistungen.....	17
5.1	Reinigungsmittel für harte Oberflächen.....	18
5.2	Bodenpflegemittel für die Unterhaltsreinigung	18
5.3	Maschinengeschirrspülmittel (gewerbliche und haushaltsähnliche).....	19
5.4	Handgeschirrspülmittel	19
5.5	Waschmittel (gewerbliche und solche für haushaltsübliche Waschmaschinen)	20
5.6	Reinigungsdienstleistungen.....	20
B	Langlebigere Produkte bzw. Investitionsgüter	22
6	Spezifikationen für die Beschaffung von Elektrogeräten	22
6.1	Backöfen und Kochfelder	22
6.2	Dunstabzugshauben	24
6.3	Fernsehgeräte.....	24
6.4	Geschirrspüler	25
6.5	Kaffeemaschinen	26
6.6	Kühl- und Gefriergeräte.....	28
6.7	Wäschetrockner	29
6.8	Waschmaschinen.....	29
7	Spezifikationen für die Beschaffung von Gartenbauprodukten und -dienstleistungen....	30
7.1	Gartenmaschinen	31
7.2	Verlustschmierstoffe	32
8	Spezifikationen für die Beschaffung von IT-Geräten.....	32
8.1	Monitore.....	33



8.2	Desktop-Computer	34
8.3	Notebooks	35
8.4	Bildgebende Geräte.....	35
8.5	Smartphones	36
8.6	Wiederaufbereitete Toner-Module.....	37
9	Spezifikationen für die Beschaffung von Möbeln	38
9.1	Büroarbeitsstühle und Bürostühle	39
9.2	Standardmöbel für den Bürobereich und Möbel für den Objektbereich	40
10	Spezifikationen für die Beschaffung von Textilien und Miettextilien-Services	42
10.1	Textilien	42
10.2	Miettextilien-Services.....	45



I. Das Bekenntnis zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung des Landes OÖ

1 Einleitung

Der Ökoleitfaden des Landes OÖ für die nachhaltige Beschaffung wurde ursprünglich erstmalig 2009 in Abstimmung zu den EU-Vorschlägen (GPP-criterias) sowie zum naBe-Aktionsplan entwickelt und angewandt. Die dort festgehaltenen Kriterien werden nunmehr nach intensiven Abstimmungsprozessen mit den Bundeskriterien harmonisiert. Die **hier erwähnten Kriterien** sind bereits mit dem Bund und den anderen Bundesländern großteils abgestimmt und bilden damit eine einzigartige Grundlage für öffentliche Beschaffer, die nachhaltig beschaffen möchten.

Konkret bedeutet das für Oberösterreich:

Am 23. Juni 2021 wurden die dem Ökoleitfaden zugrundeliegenden Nachhaltigkeitskriterien im Ministerrat beschlossen und für die Bundesdienststellen überwiegend verbindlich erklärt. Der Großteil der Neuerungen soll soweit wirtschaftlich vertretbar nunmehr auch verbindlich in der Zentralen Beschaffung des Landes OÖ implementiert werden.

Grundsätzlich gilt, dass bei Preisgleichheit immer dem ökologischeren Produkt der Vorzug zu geben ist.

Bei Verbrauchsgütern wird auf **langlebige bzw. qualitativ hochwertige, energieeffiziente, recyclebare, wieder befüllbare oder wieder verwendbare Produkte ohne gefährliche Substanzen** und wenn möglich **aus nachwachsenden Rohstoffen** geachtet.

Wichtig ist uns dabei, dass **Produkte aus Materialien**, die auch **tatsächlich recycelt** werden, Verwendung finden.

Es werden aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, aber auch aus Umweltgründen (Verpackung, Transport) **Groß- bzw. Mehrwegpackungen bevorzugt**. Grundsätzlich legen wir schon im Vorfeld Wert darauf, **Verpackung zu vermeiden**. Wenn **dies nicht möglich ist, soll eine fachgerechte Entsorgung** garantiert sein. (z.B. ARA-System)

Daneben wird auch auf **Liefertermintreue, Qualität der Lieferung, Auftreten des Lieferanten (Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Reklamationsabwicklung, Kundenorientierung, Ökobewusstsein durch selbst oder fremd zertifizierte Umweltmanagementsysteme wie EMAS oder ISO 14001, ... etc.)** Wert gelegt.

Bei allen Überlegungen und Vorgaben sollte **immer auch darauf geachtet** werden, ob die **Anschaffung überhaupt notwendig ist (so wenig Produkt wie nötig Miniaturisierung / Multifunktionalität)** und wenn ja, ist **immer entsprechend den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen vorzugehen**.

Die im Ökoleitfaden festgelegten Kriterien und Vorgangsweisen sind laufend den entsprechenden Marktentwicklungen anzupassen. **Innovationen sollen entsprechend verfolgt und gefördert** werden. Der **finanzielle Aspekt** ist dabei aber immer im Auge zu behalten.

Hiermit bekennen wir uns unter Berücksichtigung der **Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit** zu den o.a. Aussagen sowie zur Einhaltung der im Ökoleitfaden angeführten Umweltkriterien (Kernkriterien) für alle Beschaffungsgruppen, für die die Zentrale Beschaffung des Landes OÖ zuständig ist. (**Ihre Zentrale Beschaffung des Landes OÖ**)

II. Kriterien des Ökoleitfadens des Landes OÖ

A Verbrauchsprodukte und Veranstaltungen

1 Spezifikationen für die Beschaffung von Büromaterial

Die Beschaffungsgruppe Büromaterial besteht aus einer Vielzahl an Produkten. Um die Anzahl an Spezifikationen überschaubar zu halten, sind diese zum Großteil in Form allgemeiner Leitlinien formuliert. **Auftraggeber haben diese Leitlinien bei der Vergabe der für sie relevanten Büromaterialien in technische Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder Vertragsbedingungen zu „übersetzen“.** Die BMK-Initiativen „Clever einkaufen fürs Büro“ (www.bueroeinkauf.at) und „Clever einkaufen für die Schule“ (www.schuleinkauf.at) bieten weitere Informationen zu umweltfreundlichem Büromaterial an.

Die Berücksichtigung der folgenden Spezifikationen bei der Vergabe stellt sicher, dass die beschafften Produkte langlebig bzw. qualitativ hochwertig sind, aus nachwachsenden oder recycelten Materialien bestehen und keine gesundheitlich bedenklichen Lösemittel enthalten. Büromaterialien, die mit dem EU-Ecolabel oder dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.

Verpflichtend zu berücksichtigende Anforderung:

Neben den unten dargestellten Spezifikationen muss, über ein Kalenderjahr betrachtet, mind. 20 % des beschafften Büromaterials (monetäre Bewertung, Betrachtungszeitraum ist ein Kalenderjahr) mit einem Umweltzeichen Typ I¹ zertifiziert sein oder es muss ein gleichwertiger Nachweis erbracht werden.

Tab. 1: Spezifikationen für die Beschaffung von Büromaterial

Spezifikationen	Nachweis
Allgemeine Leitlinien	
Soweit verfügbar und wirtschaftlich vertretbar beschaffen sie langlebige, qualitativ hochwertige Büromaterialien, für die ggf. eine Garantie besteht.	Produktinformation

1 Die Einteilung der Umweltzeichen in Typ I, Typ II und Typ III stammt aus den entsprechenden ISO-Normen. Ein Umweltzeichen Typ I ist laut ÖNORM EN ISO 14024 (Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Umweltkennzeichnung Typ I - Grundsätze und Verfahren) ein Umweltzeichen, das von unabhängigen Organisationen für Produkte oder Leistungen vergeben wird, die Mindeststandards einhalten. Diese Mindeststandards werden zusammen mit Interessensgruppen festgelegt. Umweltzeichen Typ II (ÖNORM EN ISO 14021:2016 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Umweltbezogene Anbietererklärungen) sind umweltbezogene Anbietererklärungen, Umweltzeichen Typ III (ÖNORM EN ISO 14025:2010 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Typ III Umweltdeklarationen - Grundsätze und Verfahren) stehen für Umweltproduktdeklarationen (= Ergebnis von Produkt-Ökobilanzen).

Werden Produkte aus Holz beschafft, so sollen deren Oberflächen, soweit verfügbar und wirtschaftlich vertretbar, unbehandelt, geölt, gewachst oder mit Lack auf Wasserbasis behandelt sein.

Produktinformation

Spezifikationen

Werden Produkte aus Holz beschafft, so muss das Holz, soweit verfügbar, aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.

Nachweis

- a) Bei Holz aus Ländern, in denen eine Pflicht zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung gesetzlich verankert ist (z. B. Ö, D, CH), Nachweis durch den Kaufvertrag mit dem lokalen Holzlieferanten oder durch einen entsprechenden Nachweis durch den Vorlieferanten (Großhändler). ODER
- b) Bei Holz aus Ländern, in denen die Pflicht zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung gesetzlich verankert ist (z. B. Ö, D, CH), Nachweis über ein Rückverfolgungssystem, das die gesamte Produktionskette vom Wald zum Produkt umfasst und ggf. Teil eines Managementsystems wie ISO 9000 ist. ODER
- c) Zertifikate von FSC 100 %², PEFC³ oder „Holz von Hier“⁴ für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette oder ein anderer gleichwertiger Nachweis. ODER
- d) Bei Holz aus einem Land außerhalb der EU, das Partnerland gemäß der VO (EU) Nr. 2173/2005⁵ ist, das Holz/Holzprodukt in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt und für das Holz/Holzprodukt eine vom Bundesamt für Wald anerkannte FLEGT-Genehmigung vorliegt. ODER
- e) Ein gleichwertiger Nachweis.

Soweit verfügbar und wirtschaftlich vertretbar, sind Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen oder recycelten Materialien zu beschaffen.

Produktinformation

Soweit die Produkte und ihre Nachfüllungen verfügbar und wirtschaftlich vertretbar sind, sind nachfüllbare Produkte zu beschaffen.

Produktinformation

² FSC (Forest Stewardship Council): www.fsc.org/en

³ PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): www.pefc.org/internet/html

⁴ Siehe <https://www.holz-von-hier.de/>

⁵ VO (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft, ABl. Nr. L 347 v. 30.12.2005, S. 1

Soweit verfügbar und wirtschaftlich vertretbar, sind Produkte zu beschaffen, deren Verpackung abfallarm oder recycelbar ist.

Produktinformation

Optionales Zuschlagskriterium

Zusätzliche Punkte können vergeben werden für Büromaterial, das den Anforderungen eines Umweltzeichens Typ 1 entspricht.

- a) Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen, dem Blauer Engel, dem Nordic Swan oder
- b) ein gleichwertiger Nachweis

2 Spezifikationen für die Beschaffung von Hygienepapier

Zur Beschaffungsgruppe Hygienepapier gehören die Produktgruppen Toilettenpapier, Papierhandtücher inkl. Rollenhandtuchpapier, Allzwecktücher und Wischtücher aus Papier, Küchenrollen sowie Papierservietten.

Recyclingfasern werden aus Altpapier statt aus Zellstoff/Holz hergestellt. Zahlreiche Ökobilanzen kommen zu dem Ergebnis, dass die Umweltwirkungen von Recyclingpapier beim „Ressourcenverbrauch“, der „Abwasserbelastung“ und dem „Wasser- und Energieverbrauch“ deutlich geringer sind als die von Primärfaserpapier (Zellstoff). Die nachfolgenden verpflichtenden Spezifikationen zielen auf die Beschaffung von Hygienepapier ab, das zu mind. 50 % aus Recyclingfasern besteht und ohne Chlor gebleicht wurde. Hygienepapier, das mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert ist, erfüllt diese Anforderungen.

Für die Umweltfreundlichkeit von Papierhandtüchern und Toilettenpapier ist auch das Spendersystem von Relevanz. Es sollte eine angemessene Menge an Papier bereitstellen. Dieser Aspekt ist in den nachfolgenden Spezifikationen nicht enthalten.

Tab. 2: Spezifikationen für die Beschaffung von Hygienepapier

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Das Hygienepapier muss zu mind. 50 % aus Recyclingfasern bestehen. <i>Diese Anforderung gilt nicht für Papierservietten und Rollenhandtuchpapier.</i>	a) Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem „Blauer Engel“ oder b) Zertifizierung mit dem EU-Ecolabel oder dem „Nordic Swan“ und dem Zusatz „aus 50 % Altpapier“ (oder höherer Prozentsatz) oder c) ein gleichwertiger Nachweis

Das Hygienepapier muss total chlorfrei gebleicht sein (TCF).

- a) Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem „Blauer Engel“ oder dem „Nordic Swan“ oder
- b) ein gleichwertiger Nachweis

Die Verpackung muss aus Papier, Pappe, Karton oder aus PE- oder PP-Folie bestehen.

Produktinformation

Optionales Zuschlagskriterium

Zusätzliche Punkte können vergeben werden für Hygienepapier, das den Anforderungen eines Umweltzeichens Typ 1 entspricht.

- a) Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder
- b) ein gleichwertiger Nachweis

3 Spezifikationen für die Beschaffung von Kopierpapier und grafischem Papier

Wesentliche Umweltbelastungen bei der Herstellung von Kopierpapier und grafischem Papier bestehen in der Verwendung von Holz aus nicht nachhaltiger Forstwirtschaft, also dem Verlust von Wäldern, sowie in dem Wasser- und Energieverbrauch und den Abgasen und Abwässern aus der Papierherstellung. Die nachfolgenden verpflichtenden Anforderungen zielen auf eine Beschaffung von Kopierpapier und grafischem Papier ab, das wenig umweltbelastend produziert wurde.

Im Folgenden sind sowohl Spezifikationen für die Beschaffung von Papier aus Recyclingfasern⁶ als auch für Papier aus Primärfasern (Zellstoff) dargestellt. Papier aus Frischfasern

Tab. 3: Spezifikationen für die Beschaffung von Papier aus Frischfasern (Zellstoff)

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtendes Eignungskriterium	
Der Anbieter muss für den Produktionsstandort des Papiers, das im Rahmen des Auftrags geliefert werden soll, ein Umweltmanagementsystem nachweisen.	a) Zertifikat von EMAS oder ÖNORM EN ISO 14001⁷ für den Standort, an dem das Papier produziert wurde oder b) ein gleichwertiger Nachweis⁸
Verpflichtende technische Spezifikationen	

⁶ Zahlreiche Ökobilanzen kommen zu dem Ergebnis, dass die Umweltwirkungen von Recyclingpapier in den Wirkungskategorien „Ressourcenverbrauch“, „Abwasserbelastung“ und „Wasser- und Energieverbrauch“ deutlich geringer sind als die von Primärfaserpapier.

⁷ ÖNORM EN ISO 14001:2015, Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2015).

⁸ Gemäß § 87 Abs. 2 BVergG 2018 muss der Auftraggeber gleichwertige Bescheinigungen von Stellen anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens anerkennen. Darüber hinaus muss der Auftraggeber andere Nachweise für (gleichwertige) Umweltmanagementmaßnahmen anerkennen, wenn der Bieter nachweist, dass er keinen Zugang zu den betreffenden Bescheinigungen hatte oder dies aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nicht fristgerecht erlangen konnte.

Das Holz für die Papierproduktion stammt zu mind. 70 % aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern.

- a) Bei Holz aus Ländern, in denen eine Pflicht zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung gesetzlich verankert ist (z. B. Ö, D, CH), Nachweis durch den Kaufvertrag mit dem lokalen Holzlieferanten oder durch einen entsprechenden Nachweis durch den Vorlieferanten (Großhändler). ODER
- b) Bei Holz aus Ländern, in denen die Pflicht zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung gesetzlich verankert ist (z. B. Ö, D, CH), Nachweis über ein Rückverfolgungssystem, das die gesamte Produktionskette vom Wald zum Produkt umfasst und ggf. Teil eines Managementsystems wie ISO 9000 ist. ODER
- c) Zertifikate von FSC 100 %⁹, PEFC¹⁰ oder „Holz von Hier“¹¹ für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette oder ein anderer gleichwertiger Nachweis. ODER
- d) Bei Holz aus einem Land außerhalb der EU, das Partnerland gemäß der VO (EU) Nr. 2173/2005¹² ist, das Holz/Holzprodukt in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt und für das Holz/Holzprodukt eine vom Bundesamt für Wald anerkannte FLEGT-Genehmigung vorliegt. ODER
- e) Ein gleichwertiger Nachweis.

Spezifikationen

Nachweis

Verpflichtende technische Spezifikationen

Das Papier muss total chlorfrei (TCF) oder elementar chlorfrei (ECF) gebleicht sein.

Das zu beschaffende Papier muss über ein „Paper Profile“¹³ verfügen.

- a) Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem Nordic Swan oder
- b) ein gleichwertiger Nachweis

- a) Entsprechende Angabe im Paper Profile des angebotenen Papiers oder
- b) ein gleichwertiger Nachweis

⁹ FSC (Forest Stewardship Council): www.fsc.org/en

¹⁰ PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): www.pefc.org/internet/html

¹¹ Siehe <https://www.holz-von-hier.de/>

¹² VO (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft, ABl. Nr. L 347 v. 30.12.2005, S. 1

¹³ Im Paper Profile sind für das jeweilige Papier die spezifischen Werte für nachfolgende Emissionsparameter sowie für den Anteil an Holz aus zertifizierter nachhaltiger Waldbewirtschaftung anzuführen.

Die Paper-Profile-Werte des Papiers dürfen für die Emissionsparameter CSB¹⁴, AOX¹⁵, SO₂, NO_x, CO₂ fossil¹⁶ nicht über den folgenden Grenzwerten [in kg/t Papier] liegen:

CSB: 32,5 kg/t

AOX: 0,07 kg/t

SO₂: 1,36 kg/t

NO_x: 2,99 kg/t

CO₂ fossil: 1.100 kg/t

- a) Entsprechende Angabe im Paper Profile des angebotenen Papiers oder
- b) ein gleichwertiger Nachweis

4 Spezifikationen für die Beschaffung von Lampen

Im Folgenden sind Anforderungen an die Beschaffung von Lampen für die Innen- und die Außenbeleuchtung dargestellt.

Es wird darauf verwiesen, dass die zentralen öffentlichen Auftraggeber¹⁷ bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Oberschwellenbereich Lampen beschaffen müssen, die den Anforderungen an die Energieeffizienz laut § 95 BVergG 2018 entsprechen.

4.1 Lampen für die Innenbeleuchtung

Die größten Umweltbelastungen im Lebensweg von Lampen werden durch den Stromverbrauch bei der Nutzung der Lampen verursacht. Die nachfolgenden Spezifikationen zielen auf eine Beschaffung von Lampen ab, die energieeffizient und langlebig sind sowie kein oder nur geringe Mengen an Quecksilber enthalten.

Empfehlungen: Es wird empfohlen, bei der Beschaffung, z. B. im Rahmen der Zuschlagskriterien, die Total-Costs-of-Ownership (TCO)¹⁸ zu berücksichtigen. Auf <https://www.nabe.gv.at/lcc-rechner-lampen-buy-smart-2020/> finden Sie eine Berechnungshilfe.

Es wird empfohlen, bei der Beschaffung von LED-Leuchten darauf zu achten, dass die Lampen bzw. Leuchtmittel austauschbar sind.

Verpflichtend zu berücksichtigende Anforderungen:

Für Lampen in Birnen- und Kerzenform (E14/E27-Sockel) und Spots (E14/E27/GU4/GU5.3/GU10-Sockel) sind LED (lichtemittierende Dioden) zu wählen.

Für Lampen in Röhrenform (T8/T5; kreisförmige T9/T5 oder Einsockel-Leuchtstofflampen) sind Leuchtstofflampen oder LED zu wählen.

¹⁴ Der Chemische Sauerstoffbedarf (CSB oder in Englisch COD) ist ein Maß für die Summe der Stoffe im Abwasser, die oxidierbar sind. Je höher der CSB, desto stärker belastet ist das Abwasser.

¹⁵ Der Gehalt an adsorbierbaren organischen Halogenen (AOX) gibt Auskunft über den Chlorgehalt des Abwassers.

¹⁶ Die Emissionen in die Luft (Schwefeldioxid (SO₂), Stickoxide (NO_x) und Kohlendioxid aus fossilen Quellen (CO₂ fossil)) stammen in der Regel aus der Energiegewinnung für die Papierherstellung durch Verbrennung fossiler Energieträger.

¹⁷ Das sind die in Anhang III zum BVergG 2018 genannten öffentlichen Auftraggeber.

¹⁸ Das sind die Kosten, die dem öffentlichen Auftraggeber beim Erwerb, der Nutzung und der Entsorgung entstehen.

Filamentlampen sind wegen des schlechten Thermomanagements zu vermeiden. Davon ausgenommen sind Leuchtmittel für offene Leuchten, bei denen die Optik wichtig ist, beispielsweise in denkmalgeschützten Bereichen.

Tab. 4: Spezifikationen für die Beschaffung von Lampen in Birnen- und Kerzenform sowie von Spots

Spezifikationen	Nachweis
Lampen in Birnen- und Kerzenform (E14/E27-Sockel) und Spots (E14/E27/GU4/GU5.3/GU10-Sockel)	
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Es sind solche Lampen zu beschaffen, die das Kriterium der Zugehörigkeit zur möglichst höchsten am Markt verfügbaren Energieeffizienzklasse ¹⁹ erfüllen. <i>Welche Energieeffizienzklasse in einer konkreten Ausschreibung gefordert werden kann, muss in Abwägung mit anderen Faktoren entschieden werden.</i> ²⁰	Produktinformation ²¹
Die mittlere Lebensdauer der Lampe muss mind. 15.000 Stunden betragen (L70B50).	Produktinformation
Die Zahl der Schaltzyklen bis zum vorzeitigen Ausfall muss mind. 15.000 betragen.	Produktinformation ²²

¹⁹ Energieverbrauchsklassen A-G gelten ab September 2021. Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission, ABl. Nr. L 315 vom 5.12.2019, S. 68.

²⁰ www.topprodukte.at enthält Informationen zu besonders energieeffizienten Produkten.

²¹ Der Begriff „Produktinformation“ wird hier verstanden im Sinne einer „Produktkennzeichnung“ bzw. „Angaben zum Produkt“. Die hier geforderte „Produktinformation“ kann auch auf der Verpackung dargestellt sein.

²² Die Zahl der Schaltzyklen bis zum vorzeitigen Ausfall ist laut VO (EU) Nr. 1194/2012 in der Produktinformation bereitzustellen.

Tab. 5: Spezifikationen für die Beschaffung von Lampen in Röhrenform

Spezifikationen	Nachweis
Lampen in Röhrenform (T8/T5; kreisförmige T9/T5 oder Einsockel-Leuchtstofflampen)	
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Es sind solche Lampen in Röhrenform zu beschaffen, die das Kriterium der Zugehörigkeit zur möglichst höchsten am Markt verfügbaren Energieeffizienzklasse ²³ erfüllen. <i>Welche Energieeffizienzklasse in einer konkreten Ausschreibung gefordert werden kann, muss in Abwägung mit anderen Faktoren entschieden werden.</i>	Produktinformation
Für Leuchtstofflampen: Der Lampenlichtstromerhalt muss nach 10.000 Betriebsstunden mindestens 90 % betragen.	Bestätigung des Bieters, Produktinformation
Für Leuchtstofflampen: Der Quecksilbergehalt der Lampe darf max. 2,5 mg betragen.	Produktinformation
Für LED: Die Lebensdauer der Lampe muss mind. 30.000 Stunden betragen.	Produktinformation ²⁴
Für LED: Die Zahl der Schaltzyklen bis zum vorzeitigen Ausfall muss mind. 50.000 betragen.	Produktinformation ²⁵

²³ Energieverbrauchsklassen A-G gelten ab September 2021. Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission, ABl. Nr. L 315 vom 5.12.2019, S. 68.

²⁴ Die Nennlebensdauer der Lampe in Stunden ist laut VO (EU) Nr. 1194/2012 in den Produktinformationen bereitzustellen.

²⁵ Die Zahl der Schaltzyklen bis zum vorzeitigen Ausfall ist laut VO (EU) Nr. 1194/2012 in den Produktinformationen bereitzustellen.

Tab. 6: Mindestwerte für die Lichtausbeute von Natriumdampf-Hochdrucklampen mit $R_a \leq 60$

Nennleistung der Lampe	Bemessungswert für die Lichtausbeute (lm/W) – klar	Bemessungswert für die Lichtausbeute (lm/W) – matt
$W \leq 45$	≥ 65	≥ 62
$45 < W \leq 55$	≥ 82	≥ 72
$55 < W \leq 75$	≥ 93	≥ 83
$75 < W \leq 105$	≥ 107	≥ 96
$105 < W \leq 155$	≥ 117	≥ 110
$155 < W \leq 255$	≥ 130	≥ 121
$255 < W \leq 605$	≥ 140	≥ 136

Tab. 7: Mindestwerte für die Lichtausbeute von Natriumdampf-Hochdrucklampen mit $R_a > 60$

Nennleistung der Lampe	Bemessungswert für die Lichtausbeute (lm/W) – klar	Bemessungswert für die Lichtausbeute (lm/W) – matt
$W \leq 55$	≥ 95	≥ 85
$55 < W \leq 75$	≥ 105	≥ 90
$75 < W \leq 105$	≥ 115	≥ 95
$105 < W \leq 155$	≥ 118	≥ 98
$155 < W \leq 255$	≥ 105	≥ 100
$255 < W \leq 405$	≥ 110	≥ 105

Tab. 8: Mindestwerte für die Lichtausbeute von Metallhalogenidlampen mit $R_a \leq 80$

Nennleistung der Lampe	Bemessungswert für die Lichtausbeute (lm/W) – klar	Bemessungswert für die Lichtausbeute (lm/W) – matt
$W \leq 55$	≥ 85	≥ 80
$55 < W \leq 75$	≥ 100	≥ 85
$75 < W \leq 255$	≥ 100	≥ 90
$255 < W \leq 605$	≥ 100	≥ 90

Tab. 9: Grenzwerte für den Quecksilbergehalt von Natriumdampf- und Metallhalogenidlampen

Lampentyp	Quecksilbergehalt (mg/Lampe)
Natriumdampf ($W \leq 155$)	20
Natriumdampf ($155 < W \leq 405$)	25
Natriumdampf ($W > 405$)	35
Metallhalogenid ($W \leq 245$)	9
Metallhalogenid ($W > 245$)	30

Tab. 10: Mindestwerte für den Wirkungsgrad der Vorschaltgeräte für Hochdruckentladungslampen

Nennleistung der Lampe	Grenzwert für den Wirkungsgrad des Vorschaltgeräts
$W \leq 30$	80
$30 < W \leq 75$	87
$75 < W \leq 105$	89
$105 < W \leq 405$	91
$405 < W$	93

5 Spezifikationen für die Beschaffung von Reinigungsmitteln und -dienstleistungen

Die Spezifikationen gelten für die Beschaffung folgender Reinigungsmittel und -dienstleistungen:

1. Reinigungsmittel für harte Oberflächen (Allzweckreiniger, die zur normalen Unterhaltsreinigung von harten Oberflächen in Innenräumen bestimmt sind, beispielsweise für Wände, Böden und andere feste Oberflächen, Küchenreiniger, Fensterreiniger und Sanitärreiniger), die unter den Geltungsbereich des Beschlusses (EU) 2017/1217 der Kommission oder der Richtlinie UZ 30 des Österreichischen Umweltzeichens fallen.
2. Bodenpflegemittel (Bodenwischpflegemittel) für die Unterhaltsreinigung, die unter den Geltungsbereich des Beschlusses (EU) 2017/1217 der Kommission oder der Richtlinie UZ 30 des Österreichischen Umweltzeichens fallen.
3. Haushaltsähnliche und gewerbliche Maschinengeschirrspülmittel (inkl. Klarspülmittel), die unter den Geltungsbereich der Beschlüsse (EU) 2017/1215 oder 2017/1216 der Kommission oder der Richtlinien UZ 20 oder UZ 67 des Österreichischen Umweltzeichens fallen.
4. Handgeschirrspülmittel, die unter den Geltungsbereich des Beschlusses (EU) 2017/1217 der Kommission oder der Richtlinie UZ 19 des Österreichischen Umweltzeichens fallen.
5. Waschmittel (für haushaltsübliche und gewerbliche Waschmaschinen), die unter den Geltungsbereich der Beschlüsse (EU) 2017/1218 oder 2017/1219 der Kommission oder der Richtlinien UZ 21 oder UZ 68 des Österreichischen Umweltzeichens fallen.
6. Reinigungsdienstleistungen

Die Spezifikationen gelten nicht für die Beschaffung von Mitteln für Spezialanwendungen (Desinfektion, Beschichtung und Grundreinigung von Fußböden etc.). Bestehen Zweifel, ob es sich um eine Unterhaltsreinigung oder um Spezialanwendungen handelt, so wird für die Abgrenzung zwischen den Reinigungsarten bei der Oberflächenreinigung auf die ÖNORM D 2210²⁶ verwiesen.

Die Spezifikationen für die Beschaffung von Reinigungsmitteln stellen sicher, dass die beschafften Reinigungsmittel weder für die menschliche Gesundheit noch für die Umwelt gefährlich sind. So enthalten sie beispielsweise kein Mikroplastik²⁷. Zudem sind sie ressourceneffizient verpackt.

Die Spezifikationen für die Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen zielen darauf ab, dass die Reinigungsdienstleistungen von gut geschulten Mitarbeiter/innen erbracht werden. Die dabei verwendeten Reinigungsmittel belasten die menschliche Gesundheit und die Umwelt vergleichsweise wenig.

²⁶ ÖNORM D 2210 vom 15.10.2018: „Reinigungsleistungen – Allgemeine Bestimmungen für die Reinigung von Oberflächenmaterialien, Werkvertragsnorm“. ÖNORM D 2210 enthält Verfahrens- und Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Reinigungsleistungen an Boden-, Wand- und Deckenbelägen im Innen- und Außenbereich. Im Anhang sind Reinigungsarten (u. a. die Unterhaltsreinigung) und –verfahren für verschiedene Oberflächen beschrieben. Die ÖNORM D 2210 kann kostenfrei etwa auf der Webseite der WKÖ heruntergeladen werden (<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/chemische-gewerbe/denkmal-fassade-gebaeude/d-2210.pdf>).

²⁷ Beschluss (EU) 2017/1217 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen, ABI Nr. L 180 vom 12.07.2017 S. 45: „Mikroplastik“ ist wie folgt definiert: Partikel mit einer Größe von weniger als 5 mm eines unlöslichen, makromolekularen Kunststoffs, der durch eines der folgenden Verfahren gewonnen wird: a) ein Polymerisationsverfahren, wie z. B. Polyaddition oder Polykondensation oder ein ähnliches Verfahren, bei dem Monomere oder andere Ausgangsstoffe verwendet werden, b) chemische Modifikation natürlicher oder synthetischer Makromoleküle, c) mikrobielle Fermentation.

5.1 Reinigungsmittel für harte Oberflächen

Tab. 11: Spezifikation für die Beschaffung von Reinigungsmitteln für harte Oberflächen

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikation	
Reinigungsmittel für harte Oberflächen müssen zumindest die Anforderungen des EU-Ecolabels oder des Österreichischen Umweltzeichens an die Inhaltsstoffe und die Verpackung erfüllen.	a) Zertifizierung des Produkts mit dem EU-Ecolabel oder dem Österreichischen Umweltzeichen oder b) das Reinigungsmittel ist in der Datenbank ÖkoRein enthalten (www.oekorein.at) oder c) ein gleichwertiger Nachweis (z. B. naBe-Positivliste der BBG)

5.2 Bodenpflegemittel für die Unterhaltsreinigung

Tab. 12: Spezifikation für die Beschaffung von Bodenpflegemitteln für die Unterhaltsreinigung

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikation	
Bodenpflegemittel (Bodenwischpflegemittel) für die Unterhaltsreinigung müssen zumindest die Anforderungen des EU-Ecolabels oder des Österreichischen Umweltzeichens an die Inhaltsstoffe und die Verpackung erfüllen.	a) Zertifizierung des Produkts mit dem EU-Ecolabel oder dem Österreichischen Umweltzeichen oder b) das Reinigungsmittel ist in der Datenbank ÖkoRein enthalten (www.oekorein.at) oder c) ein gleichwertiger Nachweis (z. B. naBe-Positivliste der BBG)

5.3 Maschinengeschirrspülmittel (gewerbliche und haushaltsähnliche)

Tab. 13: Spezifikation für die Beschaffung von Maschinengeschirrspülmitteln

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikation	
Maschinengeschirrspülmittel (inkl. Klarspülmittel) müssen zumindest die Anforderungen des EU-Ecolabels oder des Österreichischen Umweltzeichens an die Inhaltsstoffe und die Verpackung erfüllen.	a) Zertifizierung des Produkts mit dem EU-Ecolabel oder dem Österreichischen Umweltzeichen oder b) das Reinigungsmittel ist in der Datenbank ÖkoRein enthalten (www.oekorein.at) oder c) ein gleichwertiger Nachweis (z. B. naBe-Positivliste der BBG)

5.4 Handgeschirrspülmittel

Tab. 14: Spezifikation für die Beschaffung von Handgeschirrspülmitteln

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikation	
Handgeschirrspülmittel müssen zumindest die Anforderungen des EU-Ecolabels oder des Österreichischen Umweltzeichens an die Inhaltsstoffe und die Verpackung erfüllen.	a) Zertifizierung des Produkts mit dem EU-Ecolabel oder dem Österreichischen Umweltzeichen oder b) das Reinigungsmittel ist in der Datenbank ÖkoRein enthalten (www.oekorein.at) oder c) ein gleichwertiger Nachweis (z. B. naBe-Positivliste der BBG)

5.5 Waschmittel (gewerbliche und solche für haushaltsübliche Waschmaschinen)

Tab. 15: Spezifikation für die Beschaffung von Waschmitteln

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikation	
Waschmittel (gewerbliche und solche für haushaltsübliche Waschmaschinen) müssen zumindest die Anforderungen des EU-Ecolabels oder des Österreichischen Umweltzeichens an die Inhaltstoffe und die Verpackung erfüllen.	a) Zertifizierung des Produkts mit dem EU-Ecolabel oder dem Österreichischen Umweltzeichen oder b) das Reinigungsmittel ist in der Datenbank ÖkoRein enthalten (www.oekorein.at) oder c) ein gleichwertiger Nachweis (z. B. naBe-Positivliste der BBG)

5.6 Reinigungsdienstleistungen

Hinweis: Im Vergabeverfahren für Reinigungsdienstleistungen müssen die in der ÖNORM D 2050²⁸ dargestellten plausiblen Leistungswerte in m²/h berücksichtigt werden.

Tab. 16: Spezifikationen für die Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Die in der Unterhaltsreinigung verwendeten Reinigungsmittel müssen den in den Tab. 11 bis Tab. 15 dargestellten Kriterien für Reinigungsmittel entsprechen. ²⁹	Produktinformation der verwendeten Reinigungsmittel

²⁸ ÖNORM D 2050 vom 01.01.2017 „Reinigungsleistungen – Quadratmeterleistungen in der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung“. Die ÖNORM D 2050, die kostenfrei etwa auf der Webseite der WKO heruntergeladen werden kann, legt die maximalen Quadratmeterleistungen (m²-Leistungen) fest, die Arbeitnehmer/innen je nach Tätigkeiten und Anforderungen ihrer Arbeitgeber zu erbringen haben. Das primäre Ziel ist dabei der Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Überforderung.

²⁹ Diese Spezifikation ist nur dann in der Ausschreibung von Reinigungsdienstleistungen zu berücksichtigen, wenn der Dienstleister die Reinigungsmittel zur Verfügung stellt. Beschafft der öffentliche Auftraggeber die Reinigungsmittel und stellt sie dem Reinigungsdienstleister zur Verfügung, so sind bei der Beschaffung der Reinigungsmittel die in Abschnitt 7.1-7.5 dargestellten Spezifikationen zu berücksichtigen.

Verpflichtende Vertragsbedingungen

Im Rahmen der Müllentleerung ist sicherzustellen, dass Altstoffe wie Textilien, Papier, Metalle und Glas getrennt gesammelt und in den dafür vorgesehenen Abfalltonnen entsorgt werden³⁰.

Schriftliche Erläuterung, wie der Bieter sicherstellt, dass seine Reinigungskräfte die entsprechenden Altstoffe getrennt sammeln.

Das eingesetzte gewerbliche Reinigungspersonal muss zumindest über folgende Kenntnisse verfügen: Basiskurs gemäß ÖNORM D 2040³¹ oder gleichwertig.

Die Qualifikation des eingesetzten gewerblichen Reinigungspersonals vor Ort muss nach 3 Monaten ab Leistungsbeginn oder, bei einem Wechsel des gewerblichen Personals, 3 Monate ab erstmaligem Einsatz im Objekt erfüllt sein und nachgewiesen werden.

Liste des eingesetzten Personals einschließlich der Ausbildung

Spezifikationen

Nachweis

Optionale Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte können vergeben werden entsprechend dem Anteil des für die ausgeschriebene Reinigungsleistung eingesetzten Reinigungspersonals, das über den Basiskurs hinausgehende Ausbildungen im Bereich der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung gemäß ÖNORM D 2040 oder gleichwertig absolviert hat.

Liste des für die ausgeschriebene Reinigungsleistung vorgesehenen Reinigungspersonals einschließlich der über den Basiskurs hinausgehenden Ausbildungen

Zusätzliche Punkte können vergeben werden entsprechend dem Anteil an Recyclingmaterial in den eingesetzten Müllsäcken.

Produktinformation zu den verwendeten Müllsäcken inkl. der Angabe, wie hoch der Anteil an Recyclingmaterial in den Müllsäcken ist.

³⁰ Eine Voraussetzung für die getrennte Abfallsammlung sind geeignete Sammelbehältnisse. Die dafür notwendigen Trennsysteme sind vom Auftraggeber bereitzustellen.

³¹ ÖNORM D 2040 vom 01.06.2016 „Reinigungsleistungen – Ausbildungen und Ausbildungsstätten in der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung sowie Hausbetreuung“. Die ÖNORM D 2040, die kostenfrei etwa auf der Webseite der WKÖ heruntergeladen werden kann, enthält Mindestanforderungen an die Ausbildungen und Ausbildungsstätten in der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung sowie Hausbetreuung.

Zusätzliche Punkte können vergeben werden, wenn der Bieter ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem bei Leistungsbeginn implementiert hat.

Vorschlag:

EMAS: 100 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Kriterium „Bieter verfügt über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem“ vorsieht

EN ISO 14001: 80 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Kriterium „Bieter verfügt über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem“ vorsieht

a) Gültige Umwelterklärung gemäß EMAS³² oder ISO 14001:2015³³ oder

b) ein gleichwertiger Nachweis³⁴

B Langlebigere Produkte bzw. Investitionsgüter

6 Spezifikationen für die Beschaffung von Elektrogeräten

Im Folgenden sind Anforderungen an Backöfen und Kochfelder, Dunstabzugshauben, Fernsehgeräte, Geschirrspüler, Kaffeemaschinen, Kühl- und Gefriergeräte, Wäschetrockner und Waschmaschinen dargestellt. Die größten Umweltbelastungen im Lebensweg dieser Elektrogeräte werden in der Regel durch den Stromverbrauch bei der Gerätenutzung verursacht. Weitere wesentliche Umweltbelastungen treten bei der Herstellung der Geräte auf.

Es sei hier darauf verwiesen, dass die zentralen öffentlichen Auftraggeber³⁵ bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Oberschwellenbereich Geräte (u. a. Backöfen und Kochmulden, Dunstabzugshauben, Fernsehgeräte, Geschirrspüler, Kühlgeräte, Wäschetrockner und Waschmaschinen) beschaffen müssen, die den Anforderungen an die Energieeffizienz laut § 95 BVerG 2018 entsprechen.

Eine Übersicht energieeffizienter Geräte finden Sie auf www.topprodukte.at.

Um die Geräte möglichst lange zu nutzen, wird die Reparatur defekter Geräte empfohlen.

6.1 Backöfen und Kochfelder

Die nachfolgenden Spezifikationen zielen auf eine Beschaffung von energieeffizienten und langlebigen Geräten ab.

³² VO (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG und Verordnung (EU) 2017/1505 der Kommission vom 28. August 2017 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS).

³³ ÖNORM EN ISO 14001:2015, Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2015).

³⁴ Gemäß § 87 Abs. 2 BVerG 2018 muss der Auftraggeber gleichwertige Bescheinigungen von Stellen anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens anerkennen. Darüber hinaus muss der Auftraggeber andere Nachweise für (gleichwertige) Umweltmanagementmaßnahmen anerkennen, wenn der Bieter nachweist, dass er keinen Zugang zu den betreffenden Bescheinigungen hatte oder dies aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nicht fristgerecht erlangen konnte.

³⁵ Das sind die in Anhang III zum BVerG 2018 genannten öffentlichen Auftraggeber.

Empfehlung: Es wird empfohlen, im Zuge der Beschaffung die Total-Costs-of-Ownership (TCO)³⁶ zu berechnen. Auf <https://www.nabe.gv.at/lcc-rechner-backofen-buy-smart-2020/> finden Sie eine Berechnungshilfe.

Tab. 26: Spezifikationen für die Beschaffung von Backöfen und Kochfeldern

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Für Backöfen (Elektro/Gas, ohne Mikrowelle ³⁷), für jeden Garraum: Energieeffizienzklasse: mind. A+	Produktinformation
Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Für Kochfelder: Energieverbrauch des elektrischen Kochfelds ($EC_{\text{electric hob}}$): max. 195 Wh/kg ³⁸ Energieeffizienz des gasbetriebenen Kochfelds ($EE_{\text{gas hob}}$): mind. 60 %	Produktinformation
Die Verpackung darf keine halogenhaltigen Verbindungen (u. a. PVC) enthalten.	Produktinformation
Verpflichtende Vertragsbedingung	
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Versorgung mit Ersatzteilen für mind. 5 Jahre ab Kaufdatum gesichert ist.	Schriftliche Erläuterung des Bieters, wie die kurzfristige Versorgung mit Ersatzteilen sichergestellt wird.

³⁶ Das sind die Kosten, die dem öffentlichen Auftraggeber beim Erwerb, der Nutzung und der Entsorgung entstehen.

³⁷ Die Geräte, für die diese Anforderung gilt, sind in Artikel 1 der VO (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 definiert.

³⁸ Der Energieverbrauch einer elektrischen Kochmulde ($EC_{\text{electric hob}}$) wird laut VO (EU) Nr. 66/2014 in einer normalisierten Messung (Wh/kg) unter Berücksichtigung aller Teile des Kochgeschirrs unter standardisierten Prüfbedingungen in Wh je kg erhitztes Wasser ermittelt und auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.2 Dunstabzugshauben

Die nachfolgenden Spezifikationen zielen auf eine Beschaffung von energieeffizienten, leisen und langlebigen Geräten ab.

Empfehlung: Es wird empfohlen, im Zuge der Beschaffung die Total-Costs-of-Ownership (TCO)³⁹ zu berechnen. Auf <https://www.nabe.gv.at/lcc-rechner-dunstabzug-buy-smart-2020/> finden Sie eine Berechnungshilfe.

Tab. 27: Spezifikationen für die Beschaffung von Dunstabzugshauben

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Die Energieeffizienzklasse des Geräts muss mind. A betragen.	Produktinformation
Die Beleuchtungseffizienzklasse ⁴⁰ des Geräts muss mind. A betragen.	Produktinformation
Der Schallleistungspegel L_{WA} des Geräts darf bei höchster Einstellung max. 60 dB (A) betragen.	Produktinformation
Die Verpackung darf keine halogenhaltigen Verbindungen (u. a. PVC) enthalten.	Produktinformation
Verpflichtende Vertragsbedingung	
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Versorgung mit Ersatzteilen für mind. 5 Jahre ab Kaufdatum gesichert ist.	Schriftliche Erläuterung des Bieters, wie die kurzfristige Versorgung mit Ersatzteilen sichergestellt wird.

6.3 Fernsehgeräte

Die nachfolgenden Spezifikationen zielen auf eine Beschaffung von energieeffizienten und langlebigen Fernsehgeräten ab.

³⁹ Das sind die Kosten, die dem öffentlichen Auftraggeber beim Erwerb, der Nutzung und der Entsorgung entstehen.

⁴⁰ Die Beleuchtungseffizienz (lx/W) ergibt sich aus der durchschnittlichen Beleuchtungsstärke in Lux bezogen auf die elektrische Nennleistung des Beleuchtungssystems in Watt.

Empfehlung: Es wird empfohlen, im Zuge der Beschaffung die Total-Costs-of-Ownership (TCO)⁴¹ zu berechnen. Auf <https://www.nabe.gv.at/lcc-rechner-fernseheraete-buy-smart-2020/> finden Sie eine Berechnungshilfe.

Tab. 28: Spezifikationen für die Beschaffung von Fernsehgeräten

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Es sind solche Fernsehgeräte zu beschaffen, die das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer möglichst hohen Energieeffizienzklasse ⁴² erfüllen. ⁴³ Zum Zeitpunkt 06/2021 sind Geräte mit einer Energieeffizienzklasse F oder besser zu beschaffen.	Produktinformation ⁴⁴
Die Verpackung darf keine halogenhaltigen Verbindungen (u. a. PVC) enthalten.	Produktinformation
Verpflichtende Vertragsbedingung	
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Versorgung mit Ersatzteilen für mind. 4 Jahre ab Kaufdatum gesichert ist.	Schriftliche Erläuterung des Bieters, wie die kurzfristige Versorgung mit Ersatzteilen sichergestellt wird.

6.4 Geschirrspüler

Die nachfolgenden Spezifikationen zielen auf eine Beschaffung von energieeffizienten, leisen und langlebigen Geschirrspülern ab.

Empfehlung: Es wird empfohlen, im Zuge der Beschaffung die Total-Costs-of-Ownership (TCO)⁴⁵ zu berechnen. Auf <https://www.nabe.gv.at/lcc-rechner-geschirrspueler-buy-smart-2020/> finden Sie eine Berechnungshilfe.

⁴¹ Das sind die Kosten, die dem öffentlichen Auftraggeber beim Erwerb, der Nutzung und der Entsorgung entstehen.

⁴² Energieverbrauchsklassen A-G gelten ab Mitte März 2021. Delegierte Verordnung (EU) 2019/2013 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission, ABl. Nr. L 315 vom 5.12.2019, S. 1.

⁴³ Welche Energieeffizienzklasse in einer konkreten Ausschreibung gefordert werden kann, muss in Abwägung mit anderen Faktoren wie z. B. der Verfügbarkeit entsprechender Geräte entschieden werden.

⁴⁴ www.topprodukte.at enthält Informationen zu besonders energieeffizienten Produkten.

⁴⁵ Das sind die Kosten, die dem öffentlichen Auftraggeber beim Erwerb, der Nutzung und der Entsorgung entstehen.

Tab. 29: Spezifikationen für die Beschaffung von Geschirrspülern

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Es sind solche Geschirrspüler zu beschaffen, die das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer möglichst hohen Energieeffizienzklasse ⁴⁶ erfüllen. ⁴⁷ Zum Zeitpunkt 06/2021 sind Geräte mit einer Energieeffizienzklasse C oder besser zu beschaffen.	Produktinformation ⁴⁸
Der Schallleistungspegel des Geräts darf im Betrieb max. 44 dB(A) betragen.	Produktinformation
Die Verpackung darf keine halogenhaltigen Verbindungen (u. a. PVC) enthalten.	Produktinformation
Verpflichtende Vertragsbedingung	
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Versorgung mit Ersatzteilen für mind. 7 Jahre ab Kaufdatum gesichert ist.	Schriftliche Erläuterung des Bieters, wie die kurzfristige Versorgung mit Ersatzteilen sichergestellt wird.

6.5 Kaffeemaschinen

Bei den Kaffeemaschinen liegen die größten Umweltbelastungen im Stromverbrauch während der Nutzung, in der Herstellung des Geräts und in der Herstellung der Kaffeeverpackung. Die nachfolgenden Spezifikationen zielen auf die Beschaffung langlebiger Geräte ab, die für abfallarm verpackten Kaffee geeignet sind.

Verpflichtend zu berücksichtigende Anforderungen:

⁴⁶ Energieverbrauchsklassen A-G gelten ab Mitte März 2021. Delegierte Verordnung (EU) 2019/2017 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission, ABl. Nr. L 315 vom 5.12.2019, S. 134.

⁴⁷ Welche Energieeffizienzklasse in einer konkreten Ausschreibung gefordert werden kann, muss in Abwägung mit anderen Faktoren wie z. B. der Verfügbarkeit entsprechender Geräte entschieden werden.

⁴⁸ www.topprodukte.at enthält Informationen zu besonders energieeffizienten Produkten.



Frischmahlsysteme sollen bevorzugt eingesetzt werden, sofern nicht bedarfsspezifische Anforderungen entgegenstehen. Kapselsysteme, unabhängig davon, ob das Material der Kapseln aus Metall oder Kunststoff besteht, oder die Kapsel aus Kunststoff biologisch abbaubar ist, sollen nicht verwendet werden.

Tab. 30: Spezifikationen für die Beschaffung von Kaffeemaschinen

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikation	
Die Verpackung der Kaffeemaschine darf keine halogenhaltigen Verbindungen (u. a. PVC) enthalten.	Produktinformation
Verpflichtende Vertragsbedingung	
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Versorgung mit Ersatzteilen für mind. 4 Jahre ab Kaufdatum gesichert ist.	Schriftliche Erläuterung des Bieters, wie die kurzfristige Versorgung mit Ersatzteilen sichergestellt wird.

6.6 Kühl- und Gefriergeräte

Die nachfolgenden Spezifikationen zielen auf eine Beschaffung von energieeffizienten, leisen und langlebigen Kühl- und Gefriergeräten ab.

Empfehlung: Es wird empfohlen, im Zuge der Beschaffung die Total-Costs-of-Ownership (TCO)⁴⁹ zu berechnen. Auf <https://www.nabe.gv.at/lcc-rechner-kuehlgeraete-buy-smart-2020/> finden Sie eine Berechnungshilfe.

Tab. 31: Spezifikationen für die Beschaffung von Kühl- und Gefriergeräten

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Es sind solche Kühl- und Gefriergeräte zu beschaffen, die das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer möglichst hohen Energieeffizienzklasse ⁵⁰ erfüllen. ⁵¹ Zum Zeitpunkt 06/2021 sind Geräte mit einer Energieeffizienzklasse D oder besser zu beschaffen.	Produktinformation ⁵²
Der Schallleistungspegel des Geräts darf im Betrieb max. 40 dB(A) ⁵³ betragen.	Produktinformation
Die Verpackung darf keine halogenhaltigen Verbindungen (u. a. PVC) enthalten.	Produktinformation
Verpflichtende Vertragsbedingung	
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Versorgung mit Ersatzteilen für mind. 7 Jahre ab Kaufdatum gesichert ist.	Schriftliche Erläuterung des Bieters, wie die kurzfristige Versorgung mit Ersatzteilen sichergestellt wird.

⁴⁹ Das sind die Kosten, die dem öffentlichen Auftraggeber beim Erwerb, der Nutzung und der Entsorgung entstehen.

⁵⁰ Energieverbrauchsklassen A-G gelten ab Mitte März 2021. Delegierte Verordnung (EU) 2019/2016 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission, ABl. Nr. L 315 vom 5.12.2019, S. 102.

⁵¹ Welche Energieeffizienzklasse in einer konkreten Ausschreibung gefordert werden kann, muss in Abwägung mit anderen Faktoren wie z. B. der Verfügbarkeit entsprechender Geräte entschieden werden.

⁵² www.topprodukte.at enthält Informationen zu besonders energieeffizienten Produkten.

⁵³ Auf dem österreichischen Markt werden bereits deutlich leisere Geräte mit Schallleistungspegeln von max. 31-33 dB(A) angeboten. Je nach Aufstellungsort sollten mit Blick auf den Schutz der Arbeitnehmer anspruchsvollere Grenzwerte für den Schallleistungspegel gewählt werden.

6.7 Wäschetrockner

Die nachfolgenden Spezifikationen gelten für haushaltsähnliche Wäschetrockner. Die Spezifikationen zielen auf eine Beschaffung von energieeffizienten, leisen und langlebigen Wäschetrocknern ab.

Tab. 32: Spezifikationen für die Beschaffung von Wäschetrocknern

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Die Energieeffizienzklasse des Geräts muss mindestens A++ betragen.	Produktinformation ⁵⁴
Der Schallleistungspegel des Geräts darf im Betrieb max. 65 dB(A) betragen.	Produktinformation
Die Verpackung darf keine halogenhaltigen Verbindungen (u. a. PVC) enthalten.	Produktinformation
Verpflichtende Vertragsbedingung	
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Versorgung mit Ersatzteilen für mind. 5 Jahre ab Kaufdatum gesichert ist.	Schriftliche Erläuterung des Bieters, wie die kurzfristige Versorgung mit Ersatzteilen sichergestellt wird.

6.8 Waschmaschinen

Die nachfolgenden Spezifikationen gelten für haushaltsähnliche Waschmaschinen. Die Spezifikationen zielen auf eine Beschaffung von energieeffizienten, leisen und langlebigen Waschmaschinen ab.

Empfehlung: Es wird empfohlen, im Zuge der Beschaffung die Total-Costs-of-Ownership (TCO)⁵⁵ zu berechnen. Auf <https://www.nabe.gv.at/lcc-rechner-waschmaschine-buy-smart-2020/> finden Sie eine Berechnungshilfe.

⁵⁴ www.topprodukte.at enthält Informationen zu besonders energieeffizienten Produkten.

⁵⁵ Das sind die Kosten, die dem öffentlichen Auftraggeber beim Erwerb, der Nutzung und der Entsorgung entstehen.

Tab. 33: Spezifikationen für die Beschaffung von Waschmaschinen

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Es sind solche Waschmaschinen zu beschaffen, die das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer möglichst hohen Energieeffizienzklasse ⁵⁶ erfüllen. ⁵⁷ Zum Zeitpunkt 06/2021 sind Geräte mit einer Energieeffizienzklasse B oder besser zu beschaffen.	Produktinformation ⁵⁸
Der Schalleistungspegel ⁵⁹ des Geräts darf beim Waschen max. 54 dB(A) betragen und beim Schleudern max. 76	Produktinformation
Es sind Waschmaschinen mit einem vergleichsweise gering gewichteten Wasserverbrauch (W_w) zu beschaffen. ⁶⁰	Produktinformation
Die Verpackung darf keine halogenhaltigen Verbindungen (u. a. PVC) enthalten.	Produktinformation
Verpflichtende Vertragsbedingung	
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Versorgung mit Ersatzteilen für mind. 7 Jahre ab Kaufdatum gesichert ist.	Schriftliche Erläuterung des Bieters, wie die kurzfristige Versorgung mit Ersatzteilen

7 Spezifikationen für die Beschaffung von Gartenbauprodukten und -dienstleistungen

Die folgenden Spezifikationen und Empfehlungen gelten für Bodenverbesserer, Bewässerungssysteme, Gartenmaschinen, Verlustschmierstoffe und Gartendienstleistungen sowie für die Gartenbewirtschaftung öffentlicher Flächen. Die Anwendung der Spezifikationen stellt die Anschaffung folgender Produkte sicher:

- Bodenverbesserer, die qualitativ hochwertig und frei von Torf sind,
- Bewässerungssysteme, die sparsam im Wasserverbrauch sind,
- Gartenmaschinen, die leise sind und die mit schadstoffarmen Treibstoffen betrieben werden können,

⁵⁶ Energieverbrauchsklassen A-G gelten ab Mitte März 2021. Delegierte Verordnung (EU) 2019/2014 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission und der Richtlinie 96/60/EG der Kommission. ABl. Nr. L 315 vom 5.12.2019, S. 29.

⁵⁷ Welche Energieeffizienzklasse in einer konkreten Ausschreibung gefordert werden kann, muss in Abwägung mit anderen Faktoren wie z. B. der Verfügbarkeit entsprechender Geräte entschieden werden.

⁵⁸ www.topprodukte.at enthält Informationen zu besonders energieeffizienten Produkten.

⁵⁹ Im „Standardprogramm BW 60 °C“ bei vollständiger Befüllung.

⁶⁰ Welcher maximale gewichtete Wasserverbrauch in einer konkreten Ausschreibung gefordert werden kann, muss in Abwägung mit anderen Faktoren wie z. B. der Energieeffizienzklasse entschieden werden.

- Verlustschmierstoffe, die deutlich weniger gesundheits- und umweltgefährliche Inhaltsstoffe enthalten.

Bei Gartendienstleistungen, die den folgenden Spezifikationen entsprechen, werden die oben genannten Produkte verwendet und Mitarbeiter/innen eingesetzt, die in umweltfreundlichen Gartenbaumethoden geschult sind.

Empfehlung:

Die ökologische Gartenbewirtschaftung öffentlicher Grünflächen (z. B. Schulen, Kindergärten) soll zur Förderung der Biodiversität weiter vorangetrieben werden. Dafür soll weitestgehend auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden.

7.1 Gartenmaschinen

Ergänzend zu den folgenden verpflichtenden Spezifikationen gilt, dass Laubsauger nicht beschafft werden dürfen. Sie saugen auch Insekten und kleine Weichtiere ein und stören das ökologische Gleichgewicht beträchtlich.

Empfehlung: Es wird empfohlen, aufgrund der Lärm- und Staubbelastung auf Laubbläser zu verzichten.

Tab. 43: Spezifikationen für die Beschaffung von Gartenmaschinen

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Rasentrimmer, Motorsensen, Heckenscheren und Laubbläser dürfen nicht mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sein (z. B. Akkubetrieb).	Produktinformation
Der garantierte Schallleistungspegel der Gartenmaschinen in dB(A) darf max. die folgenden Grenzwerte erreichen:	
– Vertikutierer Benzin: 103 dB(A); Vertikutierer Elektro: 98 dB(A) – Rasenmäher Benzin mit Schnittbreite ≤ 50 cm: 94 dB(A) – Rasenmäher Benzin mit Schnittbreite > 50 cm: 98 dB(A) – Rasenmäher Elektro: 96 dB(A) – Freischneider/Motorsense: 112 dB(A) – Kettensäge Benzin mit einer Leistung von ≤ 3.000 Watt: 112 dB(A) – Kettensäge Benzin mit einer Leistung von > 3.000 Watt: 117 dB(A) – Kettensäge Elektro: 106 dB(A) – Rasentrimmer Elektro: 92 dB(A) – Heckenschere Elektro: 96 dB(A)	Produktinformation

- Laubbläser Elektro: 95 dB(A)

Gartenmaschinen mit Verbrennungsmotor müssen mit einer oder mehreren der folgenden Kraftstoffsorten betrieben werden können: unverbleites Benzin mit einem Benzolgehalt von < 1,0 Vol.-%, Alkylatbenzin, Dieselmotortreibstoff der Klasse A oder Biokraftstoff.

Produktinformation

7.2 Verlustschmierstoffe

Tab. 44: Spezifikationen für die Beschaffung von Verlustschmierstoffen

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikation	
Verlustschmierstoffe müssen den Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens oder denen des EU-Ecolabels ⁶¹ entsprechen.	a) Zertifikat Österreichisches Umweltzeichen oder EU-Ecolabel oder b) ein gleichwertiger Nachweis

8 Spezifikationen für die Beschaffung von IT-Geräten

Die nachfolgenden Spezifikationen gelten für die Beschaffung von Monitoren, Desktop-Computern, Notebooks, bildgebenden Geräten (Drucker etc.), Smartphones und wiederaufbereiteten Toner-Modulen.

Bei Notebooks, die eine vergleichsweise geringe Leistungsaufnahme besitzen, liegen die größten Umweltbelastungen in der Phase der Herstellung. Bei Desktop-Computern, die meist eine größere Leistungsaufnahme aufweisen, sind in der Regel die Umweltbelastungen aufgrund des Stromverbrauchs im Gebrauch am relevantesten⁶². Auch bei bildgebenden Geräten liegen die größten Umweltbelastungen im Gebrauch, dies aufgrund des Stromverbrauchs sowie des Verbrauchs von Papier und Toner bzw. Tinte⁶³. Die folgenden Spezifikationen zielen auf eine Beschaffung von energieeffizienten, leisen und reparaturfreundlichen bzw. recyclinggerechten Geräten ab.

⁶¹ Die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens für Verlustschmierstoffe sind identisch mit denen des EU-Ecolabels.

⁶² Dodd N., Vidal-Abarca Garrido C., Gama Caldas M., Graulich K., Bunke D., Groß R., Liu R., Manhart A. and Prakash S., 2016. Revision of the EU Green Public Procurement (GPP) Criteria for Computers and Monitors. Technical report: final criteria; EUR 28199 EN; doi:10.2791/027791

⁶³ Kougoulis J., Kaps R., Osmani D., Kowalska M., Gama Caldas M., Wolf O., 2014. Green Public Procurement of Imaging Equipment. Technical background report; EUR 26544 EN

Es sei hier darauf verwiesen, dass die zentralen öffentlichen Auftraggeber⁶⁴ bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Oberschwellenbereich Computer und Monitore beschaffen müssen, die den Anforderungen an die Energieeffizienz laut § 95 BVergG 2018 entsprechen.

Empfehlungen: Es wird empfohlen, im Zuge der Beschaffung die **Total-Costs-of-Ownership (TCO)**⁶⁵ zu berücksichtigen. Berechnungshilfsmittel stehen unter https://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/EC_LCC_Tool_Computers_final_updated_3Jul2019_4.xlsx (Computer und Monitore) und https://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/EC_LCC_ImagingEquipment_Tool_final_Nov2019.xlsx (bildgebende Geräte) zur Verfügung.

Um die Nutzungsdauer der Geräte zu verlängern, wird empfohlen, für die gekauften Geräte eine **Vor-Ort-Reparatur-Garantie** abzuschließen. Für Monitore, Desktop-PCs und Notebook sollte diese **mindestens 5 Jahre betragen**.

Außerdem wird empfohlen, die **Möglichkeiten der Beschaffung von aufgearbeiteten IT-Geräten** statt fabrikneuen Geräten zu bedenken. Es gibt auch in Österreich professionelle Anbieter hochwertiger aufgearbeiteter Geräte.

Verpflichtend zu berücksichtigende Anforderung: Neben den unten dargestellten Spezifikationen gilt bei Neuverträgen für alle beschafften IT-Geräte, dass die Option bestehen muss, dass die Geräte am Ende ihrer Nutzung entweder Anbietern zur Verwertung von IT-Altgeräten⁶⁶ zur Verfügung gestellt werden können (etwa in Form einer „Altgeräteausschreibung“) oder dass sie durch den Lieferanten der IT-Geräte nachweislich verwertet werden.

8.1 Monitore

Tab. 46: Spezifikationen für die Beschaffung von Monitoren

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikation	
Die Geräte müssen den Anforderungen des Umweltzeichens „TCO-Certified“ ⁶⁷ entsprechen.	a) Zertifikat des Umweltzeichens „TCO-Certified“ oder b) ein gleichwertiger Nachweis

⁶⁴ Das sind die in Anhang III zum BVergG 2018 genannten öffentlichen Auftraggeber.

⁶⁵ Das sind die Kosten, die dem öffentlichen Auftraggeber beim Erwerb, der Nutzung und der Entsorgung entstehen.

⁶⁶ Es wird darauf hingewiesen, dass die BBG mit mehreren Lieferanten eine Nutzungsvereinbarung zur Verwertung von IT-Altgeräten abgeschlossen hat. Die Lieferanten erstellen kundenspezifische Verwertungskonzepte. Mögliche Leistungsinhalte sind neben der Abholung der zu verwertenden Geräte und der zertifizierten Datenlöschung und Datenträgervernichtung auch die Geräteaufbereitung sowie die Veräußerung mit Erlösbeteiligung.

⁶⁷ Ein Gerät, das mit dem TCO-Label (ab Dezember 2018 gelten für Monitore die Kriterien von „Generation 8“) zertifiziert ist, erfüllt zumindest folgende Anforderungen: Die Komponenten wurden in einem Betrieb zusammengebaut, in dem ein Umweltmanagementsystem implementiert ist. In der Produktionskette des Geräts wurden geeignete Maßnahmen umgesetzt, die die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sicherstellen.

8.2 Desktop-Computer

Tab. 47: Spezifikationen für die Beschaffung von Desktop-Computern

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Die Effizienz des Netzteils muss mind. dem Standard „80 Plus“ ⁶⁸ Silber entsprechen, wenn das Netzteil ein internes ist.	a) Zertifikat des Standards „80 Plus“ oder b) ein gleichwertiger Nachweis
Festplatte und Laufwerke müssen leicht mit Standardwerkzeug auswechselbar sein.	a) Eigendeklaration „The Eco Declaration“ des Geräts (Standard ECMA-370), Punkte P7.7 und P7.8 oder b) Produktinformation oder c) ein gleichwertiger Nachweis
Der Schallleistungspegel L_{Wad} des Geräts darf im Status ACPI S0, D0, C1 max. 25 dB(A) betragen und nach 10 Minuten im ACPI C0 max. 30 dB(A).	a) Produktinformation (Messung entsprechend ISO 7779 oder ECMA-74) oder b) ein gleichwertiger Nachweis
Optionale Zuschlagskriterien	
Zusätzliche Punkte können vergeben werden für Geräte, die den Anforderungen des Umweltzeichens „TCO-Certified“ ⁶⁹ entsprechen.	a) Zertifikat des Umweltzeichens „TCO-Certified“ oder b) ein gleichwertiger Nachweis

Das mit dem TCO-Label zertifizierte Gerät ist energieeffizient, langlebig (aufgrund der Verfügbarkeit von Ersatzteilen bis zu 3 Jahren nach Einstellung der Produktion) und enthält weniger Schwermetalle und andere gesundheitsgefährdende Inhaltsstoffe als vergleichbare Geräte. Zudem nimmt der Hersteller das Gerät im Rahmen eines Rücknahmesystems zurück und recycelt es (siehe <https://tcocertified.com/criteria-overview/>).

⁶⁸ Mehr Informationen zum Standard „80 Plus“ für die Effizienz von Netzteilen: <https://www.plugloadsolutions.com/80PlusPowerSupplies.aspx>

⁶⁹ Ein Gerät, das mit dem TCO-Label zertifiziert ist (ab Dezember 2018 gelten für Desktop-PCs die Anforderungen von „Generation 8“), erfüllt zumindest folgende Anforderungen: Die Komponenten wurden in einem Betrieb zusammengebaut, in dem ein Umweltmanagementsystem implementiert ist. In der Produktionskette des Geräts wurden geeignete Maßnahmen umgesetzt, die die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sicherstellen. Das mit dem TCO-Label zertifizierte Gerät ist energieeffizient, langlebig (aufgrund der Verfügbarkeit von Ersatzteilen bis zu 3 Jahren nach Einstellung der Produktion) und enthält weniger Schwermetalle und andere gesundheitsgefährdende Inhaltsstoffe als vergleichbare Geräte. Zudem nimmt der Hersteller das Gerät im Rahmen eines Rücknahmesystems zurück und recycelt es (Siehe <https://tcocertified.com/criteria-overview/>).

8.3 Notebooks

Tab. 48: Spezifikationen für die Beschaffung von Notebooks

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikation	
Die Teile des Kunststoffgehäuses des Geräts, die mehr als 25 g wiegen, sind entsprechend ISO 11469 ⁷⁰ zu kennzeichnen (erhöhte Recyclingfähigkeit des Produkts).	a) Technische Unterlagen des Herstellers oder b) Zertifikat des Umweltzeichens „TCO certified“ oder c) ein gleichwertiger Nachweis
Optionale Zuschlagskriterien	
Zusätzliche Punkte können vergeben werden für Geräte, die den Anforderungen des Umweltzeichens „TCO-Certified“ ⁷¹ entsprechen.	a) Zertifikat des Umweltzeichens „TCO-Certified“ oder b) ein gleichwertiger Nachweis
Zusätzliche Punkte können vergeben werden für Geräte, deren Akkumulatoren leicht mit Standardwerkzeug auswechselbar sind.	a) Eigendeklaration „The Eco Declaration“ des Geräts (Standard ECMA-370), Punkt P2.3 oder b) Produktinformation oder c) ein gleichwertiger Nachweis

8.4 Bildgebende Geräte

Tab. 49: Spezifikationen für die Beschaffung von bildgebenden Geräten (Kopierer, Drucker, Multifunktionsgeräte)

Spezifikationen	Nachweis
-----------------	----------

⁷⁰ ISO 11469 von 2016: Kunststoffe - Sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen (ISO 11469:2016)

⁷¹ Ein Gerät, das mit dem TCO-Label zertifiziert ist (ab Dezember 2018 gelten für Notebooks die Anforderungen von „Generation 8“), erfüllt zumindest folgende Anforderungen: Die Komponenten wurden in einem Betrieb zusammengebaut, in dem ein Umweltmanagementsystem implementiert ist. In der Produktionskette des Geräts wurden geeignete Maßnahmen umgesetzt, die die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sicherstellen. Das mit dem TCO-Label zertifizierte Gerät ist energieeffizient, langlebig (aufgrund der Verfügbarkeit von Ersatzteilen bis zu 3 Jahren nach Einstellung der Produktion) und enthält weniger Schwermetalle und andere gesundheitsgefährdende Inhaltsstoffe als vergleichbare Geräte. Zudem nimmt der Hersteller das Gerät im Rahmen eines Rücknahmesystems zurück und recycelt es (Siehe <https://tcocertified.com/criteria-overview/>).

Verpflichtende technische Spezifikationen

Bildgebende Geräte müssen die Anforderungen der Umweltzeichen „Österreichisches Umweltzeichen“ oder „Der Blaue Engel“ erfüllen.

- a) Zertifikat „Österreichisches Umweltzeichen“ oder
- b) Zertifikat „Der Blaue Engel“ oder
- c) ein gleichwertiger Nachweis

Optionale Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte können vergeben werden für Geräte, die mittels eines sicheren Dokumenten Output Management Systems oder einer secure printing Funktion wie FollowMe, Follow-You oder gleichwertig ausgestattet sind⁷².

Produktinformation

Zusätzliche Punkte können vergeben werden für Geräte, deren Schalleistungspegel L_{Wad} besonders gering ist.

Vorschlag für Zielwerte: Standby: 25 dB(A); in Betrieb: 55 dB(A)

- a) Produktinformation (Messung entsprechend ISO 7779 od. ECMA-74) oder
- b) ein gleichwertiger Nachweis

Zusätzliche Punkte können vergeben werden, wenn Elemente des Kunststoffgehäuses, die mehr als 25 g wiegen, entsprechend ISO 11469⁷³ gekennzeichnet sind.

- a) Produktinformation oder
- b) Zertifikat des Umweltzeichens „TCO certified“ oder
- c) ein gleichwertiger Nachweis

8.5 Smartphones

Tab. 50: Spezifikationen für die Beschaffung von Smartphones

Spezifikationen

Nachweis

⁷² Beim Secure Printing bzw. einer Pull-Print-Funktion werden Druckaufträge auf dem Druckserver festgehalten, bis der Mitarbeiter am Drucker den Ausdruck freigibt.

⁷³ ISO 11469: Kunststoffe - Sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen (ISO 11469:2016).

Verpflichtende technische Spezifikation

Die Teile des Kunststoffgehäuses des Geräts, die mehr als 5 g wiegen, sind entsprechend ISO 11469⁷⁴ zu kennzeichnen (erhöhte Recyclingfähigkeit des Produkts).

- a) Technische Unterlagen des Herstellers oder
- b) Zertifikat des Umweltzeichens „TCO certified“ oder
- c) ein gleichwertiger Nachweis

8.6 Wiederaufbereitete Toner-Module

Die folgenden Spezifikationen gelten für die Beschaffung wiederaufbereiteter Toner-Module, die mit pulverförmigen Tonern für monochromen oder farbigen Druck gefüllt sind⁷⁵.

Tab. 51: Spezifikationen für die Beschaffung von wiederaufbereiteten Toner-Modulen

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Die Funktionalität der Toner-Module ist durch Prüfungen nach DIN 33870-1 ⁷⁶ (monochrom) oder DIN 33870-2 ⁷⁷ (Farbe) sicherzustellen und zu dokumentieren.	Prüfzertifikat oder Darstellung einer schriftlichen Anweisung, in der die Prüfungen der Funktionalität dargestellt sind
Werden bei der Aufbereitung neue Kunststoffteile zugefügt, die mehr als 25 g wiegen, so müssen diese nach ISO 11469 ⁷⁸ gekennzeichnet sein.	a) Technische Unterlagen des Herstellers oder b) Zertifikat des Umweltzeichens „TCO certified“ oder c) ein gleichwertiger Nachweis
Die Druckleistung der Tintenpatrone muss der eines Neu-/Originalproduktes entsprechen.	a) Produktinformation zur Ergiebigkeit (bestimmt nach ISO/IEC 24711) oder b) ein gleichwertiger Nachweis

⁷⁴ ISO 11469 von 2016: Kunststoffe - Sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen (ISO 11469:2016)

⁷⁵ Für nicht wiederaufbereitete Toner-Module bzw. Originaltoner gelten die naBe-Kriterien nicht. Verwiesen wird auf die Kriterien des FEEI für Druckerzubehör, die sich auf originales Druckerzubehör beziehen: <https://www.feei.at/wp-content/uploads/2019/11/FEEI-White-Paper-Richtlinien-f%C3%BCr-nachhaltige-%C3%B6ffentliche-Beschaffung-in-%C3%96sterreich-am-Beispiel-Druckerzubeh%C3%B6r.pdf>

⁷⁶ DIN 33870-1: Bürogeräte – Anforderungen und Prüfungen für die Aufbereitung von gebrauchten Tonermodulen für elektrofotografische Drucker, Kopierer und Fernkopierer – Teil 1: Monochrome Druckgeräte (Schwarz/Weiß).

⁷⁷ DIN 33870-2:2013-12: Bürogeräte – Anforderungen und Prüfungen für die Aufbereitung von gebrauchten Tonermodulen für elektrofotografische Drucker, Kopierer und Fernkopierer – Teil 2: 4-Farb-Druckgeräte.

⁷⁸ ISO 11469 von 2016: Kunststoffe - Sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen.

Für die aufbereiteten Toner-Module ist ein geeignetes Rücknahmesystem bei Auftragsdurchführung vorzusehen, bei dem leere und verbrauchte Toner-Module (einschließlich ihrer Bestandteile) zur Wiederaufbereitung zurückgenommen werden. Ist aus technischen Gründen eine nochmalige Wiederaufbereitung nicht möglich, ist dennoch die Rücknahme und sachgemäße Entsorgung zuzusichern.

Beschreibung des Rücknahmesystems

Spezifikationen

Nachweis

Verpflichtende Vertragsbedingungen

Die Herkunft des eingesammelten Leerguts für aufzubereitende Toner-Module und der Aufbereitungsprozess sind entsprechend DIN 33870-1 oder DIN 33870-2 zu dokumentieren.

Schriftliche Erläuterung des Bieters, wie die Dokumentation durchgeführt wird.

Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten (das sind die Orte, an denen die Wiederbefüllung bzw. Wiederaufbereitung stattfindet) sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen. Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.

- a) Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem „Der Blaue Engel“
- b) Schriftliche Darstellung des Bieters zur Einhaltung der jeweiligen nationalen und ggf. EU-weiten Bestimmungen zur Wiederbefüllung bzw. Wiederaufbereitung von Tonern.

Bei der Wiederbefüllung bzw. Wiederaufbereitung ist die Einhaltung gesetzlicher Regelungen, einschließlich der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO), und behördlicher Auflagen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend, zu dokumentieren.

Schriftliche Erläuterung des Bieters, wie die Dokumentation durchgeführt wird.

9 Spezifikationen für die Beschaffung von Möbeln

Die Spezifikationen gelten für die Beschaffung folgender Möbel:

- Büroarbeitsstühle⁷⁹ und Bürostühle⁸⁰

⁷⁹ Definition gemäß ÖNORM EN 1335-1: Sitzmöbel für eine Person, mit Rückenlehne, mit oder ohne Armstützen

⁸⁰ Definition in Anlehnung an ÖNORM A 1600 Teil 1: Bürosessel (-stuhl) mit Rückenlehne, optionaler Polsterung, mit oder ohne Armlehne

- Standardmöbel für den Bürobereich sowie Möbel für den Objektbereich (für Schulen, Kinderkrippen und Kindergärten, Krankenhäuser, Internate und Heime, Werkstätten, Kasernen, Kulturbauten, Bibliotheken, Sportstätten und Sitzungsräume)

In der Regel bestehen etwa 80-90 % der Umweltbelastungen im Lebensweg von Möbeln aus den Umweltbelastungen der Herstellung der im Möbelstück enthaltenen Materialien. Die Umweltbelastung des Zusammenbaus der Materialien/Komponenten und der Verpackung sind deutlich geringer⁸¹. Die nachfolgenden Spezifikationen zielen auf eine Beschaffung schadstoffarmer Möbel ab, deren Holz – sofern sie Holz enthalten - aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammt.

Empfehlung: Es wird empfohlen, vorwiegend Möbel aus Holz zu beschaffen.

Es wird empfohlen, die Nutzungsdauer der Möbel durch Maßnahme wie Reparaturen oder Erhaltungsmaßnahmen zu verlängern, wie etwa den Nachkauf einzelner Komponenten (z. B. Sitzschalen), das Abschleifen lassen oder das Aufpolstern.

Es wird empfohlen, die Möbel möglichst lange zu nutzen und so die Materialeffizienz zu erhöhen. Eine interne Zwischenlagerung zeitweise nicht mehr benötigter gebrauchter Möbel bis zu ihrem erneuten Einsatz in der Organisation, hilft die Nutzungsdauer zu verlängern. Öffentliche Organisationen, die über ein internes Lager gebrauchter Möbel verfügen, sollten dieses nach Möglichkeit beibehalten, Organisationen, die bislang über kein internes Lager verfügen, sollten dieses nach Möglichkeit einrichten. Außerdem wird auf die Möglichkeit der **Sachgüterübertragung**⁸² hingewiesen.

9.1 Büroarbeitsstühle und Bürostühle

Tab. 52: Spezifikationen für die Beschaffung von Büroarbeitsstühlen und Bürostühlen

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Für Kunststoffteile und Schaumteile dürfen FKW, FCKW und H-FCKW nicht als Treibmittel verwendet werden.	Liste mit dem Namen aller Treibmittel, die für die Herstellung der Schaum- und Kunststoffteile verwendet werden sowie zu jedem gelisteten Treibmittel die Darstellung der Information, ob es sich um ein FKW, FCKW und H-FCKW handelt oder nicht.
Kunststoffteile und Schaumteile dürfen nicht aus PVC bestehen.	Liste mit dem Namen aller enthaltenen Kunststoffteile und Schaum-teile sowie zu jedem gelisteten Teil eine Darstellung der Information, ob es sich um PVC handelt oder nicht.

⁸¹ Donatello, S., Gama Caldas M. and Wolf, O. Revision of EU Green Public Procurement (GPP) criteria for Furniture. Technical Report: Final version, EUR 28729 EN, Publications Office of the European Union, Luxembourg, 2017, ISBN 978-92-79-71863-2, doi:10.2760/14246, JRC 107824.

⁸² Siehe Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundesinterne entgeltliche Sachgüterübertragung von beweglichem Bundesvermögen StF: BGBl. II Nr. 26/2011, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007107>

Spezifikationen

Nachweis

Verpflichtende technische Spezifikationen

Holzwerkstoffe dürfen max. 0,1 ppm Formaldehyd⁸³ emittieren (max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen).

Prüfzertifikat

Textile Bezüge müssen den Anforderungen des naBe-Aktionsplans an Textilien entsprechen (siehe Kapitel 14.1).

Fußteil, Sitz, Rückenlehne, Armlehne und Mechanik müssen einfach⁸⁴ austauschbar sein.

Beschreibung der Konstruktion des Stuhls und Darstellung, wie die einzelnen Teile des Stuhls ausgetauscht werden können

Verpflichtende Vertragsbedingungen

Für die Verpackung wird entweder ein Mehrwegsystem genutzt oder Recyclingmaterial oder nachwachsende Rohstoffe.

Beschreibung des Verpackungssystems

Optionale Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte können vergeben werden für Büroarbeitsstühle und Bürostühle, die den Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens (Richtlinie UZ 34) entsprechen.

a) Zertifikat des Österreichischen Umweltzeichens oder
b) ein gleichwertiger Nachweis

9.2 Standardmöbel für den Bürobereich und Möbel für den Objektbereich

Tab. 53: Spezifikationen für die Beschaffung von Standardmöbeln für den Bürobereich und Möbeln für den Objektbereich

⁸³ Dieser Grenzwert (E1) entspricht dem gesetzlichen Grenzwert in Österreich und Deutschland.

⁸⁴ Mit handelsüblichem Werkzeug von einer Person zu bewerkstelligen.

Spezifikationen

Nachweis

Verpflichtende technische Spezifikationen

Mindestens 50 % des verwendeten Holzes stammt aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung.

a) Bei Holz aus Ländern, in denen eine Pflicht zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung gesetzlich verankert ist (z. B. Ö, D, CH), Nachweis durch den Kaufvertrag mit dem lokalen Holzlieferanten oder durch einen entsprechenden Nachweis durch den Vorlieferanten (Großhändler). ODER

b) Bei Holz aus Ländern, in denen die Pflicht zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung gesetzlich verankert ist (z. B. Ö, D, CH), Nachweis über ein Rückverfolgungssystem, das die gesamte Produktionskette vom Wald zum Produkt umfasst und ggf. Teil eines Managementsystems wie ISO 9000 ist. ODER

c) Zertifikate von FSC 100 %⁸⁵, PEFC⁸⁶ oder „Holz von Hier“⁸⁷ für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette oder ein anderer gleichwertiger Nachweis. ODER

d) Bei Holz aus einem Land außerhalb der EU, das Partnerland gemäß der VO (EU) Nr. 2173/2005⁸⁸ ist, das Holz/Holzprodukt in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt und für das Holz/Holzprodukt eine vom Bundesamt für Wald anerkannte FLEGT-Genehmigung vorliegt. ODER

e) Ein gleichwertiger Nachweis.

Holzwerkstoffe dürfen max. 0,1 ppm Formaldehyd⁸⁹ emittieren (max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen).

Prüfzertifikat

Verpflichtende Vertragsbedingung

Für die Verpackung wird entweder ein Mehrwegsystem genutzt oder Recyclingmaterial oder nachwachsende Rohstoffe.

Beschreibung der Verpackung

Optionales Zuschlagskriterium

⁸⁵ FSC (Forest Stewardship Council): www.fsc.org/en

⁸⁶ PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): www.pefc.org/internet/html

⁸⁷ Siehe <https://www.holz-von-hier.de/>

⁸⁸ VO (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft, ABl. Nr. L 347 v. 30.12.2005, S. 1

⁸⁹ Dieser Grenzwert (E1) entspricht dem gesetzlichen Grenzwert in Österreich und Deutschland.

Zusätzliche Punkte können vergeben werden für Möbel, die den Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens (UZ 06) entsprechen.

- a) Zertifikat des Österreichischen Umweltzeichens oder
- b) ein gleichwertiger Nachweis

10 Spezifikationen für die Beschaffung von Textilien und Miettextilien-Services

Die folgenden Spezifikationen gelten für die Beschaffung von Textilien und für die Beschaffung von Miettextilien-Services. Die Kriterien für Textilien entsprechen einem Teil der Anforderungen des „Standard 100 by OEKO-TEX“. Ihre Anwendung stellt sicher, dass der Gehalt an Substanzen, die sich schädlich auf die menschliche Gesundheit auswirken, im textilen Endprodukt beschränkt ist. Die Anwendung der Spezifikationen bei der Beschaffung von Miettextilien-Services stellt sicher, dass der Waschprozess umweltfreundlich erfolgt.

10.1 Textilien

Die folgenden Spezifikationen gelten nur für Textilien, nicht für nicht-textiles Zubehör wie Knöpfe und Reißverschlüsse.

Tab. 54: Spezifikationen für die Beschaffung von Textilien

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtende technische Spezifikationen	
Textilien aus/mit Naturfasern: Der Summenwert der folgenden Pestizide im Endprodukt muss kleiner sein als 1,0 mg/kg . (2,4,5-T (93-76-5); 2,4-D (94-75-7); Acetamiprid (135410-20-7; 160430-64-8); Aldicarb (116-06-3); Aldrin (309-00-2); Azinophosethyl (2642-71-9); Azinophosmethyl (86-50-0); Bromophos-ethyl (4824-78-6); Captafol (2425-06-1); Carbaryl (63-25-2); Chlorbenzilat (510-15-6); Chlordan (57-74-9); Chlordimeform (6164-98-3); Chlorfenvinphos (470-90-6); Clothianidin (210880-92-5); Coumaphos (56-72-4); Cyfluthrin (68359-37-5); Cyhalothrin (91465-08-6); Cypermethrin (52315-07-8); DEF (78-48-8); Deltamethrin (52918-63-5); DDD (53-19-0, 72-54-8); DDE (3424-82-6, 72-55-9); DDT (50-29-3, 789-02-6); Diazinon (333-41-5); Dichlorprop (120-36-5); Dicrotophos (141-66-2); Dieldrin (60-57-1); Dimethoat (60-51-5); Dinoseb, Salze und Acetat (88-85-7 et al.); Dinotefuran (165252-70-0); Endosulfan, α - (959-98-8); Endosulfan, β - (33213-65-9); Endrin (72-20-8); Esfenvalerat (66230-04-4); Fenvalerat (51630-58-1); Heptachlor (76-44-8);	a) Zertifizierung mit dem „Standard 100 by OEKO-TEX“ oder b) Zertifizierung mit „Made in Green by OEKO-TEX“ oder c) Zertifizierung mit dem GOTS-Standard oder d) Zertifizierung mit IVN Best oder e) ein gleichwertiger Nachweis

Heptachlorepid (1024-57-3; 28044-83-9); Hexachlorbenzol (118-74-1); α -Hexachlorcyclohexan (319-84-6); β -Hexachlorcyclohexan (319-85-7); δ -Hexachlorcyclohexan (319-86-8); Imidacloprid (105827-78-9, 138261-41-3); Isodrin (465-73-6); Kelevan (4234-79-1); Kepon (143-50-0); Lindan (58-89-9); Malathion (121-75-5); MCPA (94-74-6); MCPB (94-81-5); Mecoprop (93-65-2); Metamidophos (10265-92-6); Methoxychlor (72-43-5); Mirex (2385-85-5); Monocrotophos (6923-22-4); Nitenpyram (150824-47-8, 120738-89-8); Parathion (56-38-2); Parathion-methyl (298-00-0); Perthan (72-56-0); Phosdrin (7786-34-7); Phosphamidon (13171-21-6); Propethamphos (31218-83-4); Profenophos (41198-08-7); Strobilan (8001-50-1); Quinalphos (13593-03-8); Telodrin (297-78-9); Thiacloprid (111988-49-9); Thiamethoxam (153719-23-4); Toxaphen (8001-35-2); Trifluralin (1582-09-8)).

Spezifikationen

Nachweis

Verpflichtende technische Spezifikationen

Der Summenwert der folgenden als **krebserregend eingestuften Farbstoffe** im Endprodukt **muss kleiner sein als 50 mg/kg**.

(C.I. Basic Red 9 (C.I. 42 500); C.I. Acid Red 26 (C.I. 16 150); C. I. Acid Red 114; C. I. Basic Blue 26; C. I. Basic Violet 3; C.I. Basic Violet 14 (C.I. 42 510); C.I. Direct Black 38 (C.I. 30 235); C.I. Direct Blue 6 (C.I. 22 610); C. I. Direct Blue 15; C. I. Direct Brown 95: C.I.; Direct Red 28 (C.I. 22 120); C.I. Disperse Blue 1 (C.I. 64 500); C.I. Disperse Yellow 3 (C.I. 11 855); C.I. Disperse Orange 11 (C.I. 60 700); C. I. Solvent Yellow 1; C. I. Solvent Yellow 3; C. I. Pigment Red 104; C. I. Pigment Yellow 34)

Textilien, die mit der Haut in Berührung kommen, müssen weniger als 75 mg/kg freies und teilweise abspaltbares **Formaldehyd** im Endprodukt enthalten, alle anderen Textilien weniger als 300 mg/kg.

- a) Zertifizierung „Standard 100 by OEKO-TEX“ od.
- b) Zertifizierung „Made in Green by OEKO-TEX“ od.
- c) Zertifizierung „GOTS“ oder
- d) Zertifizierung „IVN Best“ oder
- e) ein gleichwertiger Nachweis

- a) Zertifizierung „Standard 100 by OEKO-TEX“ od.
- b) Zertifizierung „Made in Green by OEKO-TEX“ od.
- c) Zertifizierung „GOTS“ oder
- d) Zertifizierung „IVN Best“ oder
- e) ein gleichwertiger Nachweis

Die Konzentration an **extrahierbaren Schwermetallen** im Endprodukt muss geringer sein als die im Folgenden angegebenen Werte:
 Antimon: 30,0 mg/kg; Arsen: 1,0 mg/kg; Blei: 1,0 mg/kg; Cadmium: 0,1 mg/kg; Chrom: 2,0 mg/kg; Cobalt: 4,0 mg/kg;
 Kupfer: 50,0 mg/kg; Nickel: 4,0 mg/kg (für metallische Zubehöre und metallisierte Oberflächen: 1,0 mg/kg);
 Quecksilber: 0,02 mg/kg

- a) Zertifizierung „Standard 100 by OEKO-TEX“ od.
- b) Zertifizierung „Made in Green by OEKO-TEX“ od.
- c) Zertifizierung „GOTS“ oder
- d) Zertifizierung „IVN Best“ oder
- e) ein gleichwertiger Nachweis

Der Summenwert für die folgenden **krebserregenden Arylamine** im Endprodukt **muss kleiner sein als 20 mg/kg**.

(4-Aminobiphenyl (92-67-1); Benzidin (92-87-5), 4-Chlor-o-toluidin (95-69-2), 2-Naphthylamin (91-59-8); o-Aminoazotoluol (97-56-3); 2-Amino-4-nitrotoluol (99-55-8); p-Chloranilin (106-47-8); 2,4-Diaminoanisol (615-05-4); 4,4'-Diaminodiphenylmethan (101-77-9); 3,3'-Dichlorbenzidin (91-94-1); 3,3'-Dimethoxybenzidin (119-90-4); 3,3'-Dimethylbenzidin (119-93-7); 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan (838-88-0); p-Kresidin (120-71-8); 4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (101-14-4); 4,4'-Oxydianilin (101-80-4); 4,4'-Thiodianilin (139-65-1); o-Toluidin (95-53-4); 2,4-Toluylendiamin (95-80-7); 2,4,5-Trimethylanilin (137-17-7); 4-Aminoazobenzol (60-09-3); o-Anisidin (90-04-0); 2,4-Xylidin (95-68-1); 2,6-Xylidin (87-62-7)).

- a) Zertifizierung „Standard 100 by OEKO-TEX“ od.
- b) Zertifizierung „Made in Green by OEKO-TEX“ od.
- c) Zertifizierung „GOTS“ oder
- d) Zertifizierung „IVN Best“ oder
- e) ein gleichwertiger Nachweis

Spezifikationen

Nachweis

Verpflichtende technische Spezifikationen

Die Konzentration an **Anilin** (CAS-Nr. 62-53-3) im Endprodukt **muss geringer sein als 100 mg/kg**.

- a) Zertifizierung „Standard 100 by OEKO-TEX“ od.
- b) Zertifizierung „Made in Green by OEKO-TEX“ od.
- c) Zertifizierung „GOTS“ oder
- d) Zertifizierung „IVN Best“ oder
- e) ein gleichwertiger Nachweis

Die Konzentration an **Pentachlorphenol (PCP)** im Endprodukt **muss geringer sein als 0,5 mg/kg**.

- a) Zertifizierung „Standard 100 by OEKO-TEX“ od.
- b) Zertifizierung „Made in Green by OEKO-TEX“ oder
- c) Zertifizierung „GOTS“ oder
- d) Zertifizierung „IVN Best“ oder
- e) ein gleichwertiger Nachweis

Bei der Beschaffung von Textilien aus Naturfasern können zusätzliche Punkte für den Anteil an Naturfasern im textilen Endprodukt vergeben werden, der aus biologischer/ökologischer Erzeugung entsprechend VO (EU) Nr. 2018/848⁹⁰ stammt.

- a) Produkte mit dem Zertifikat GOTS⁹¹ oder
- b) Produkte mit dem Zertifikat „Organic Content Standard“ (OCS)⁹² oder
- c) der Bieter gibt den Gewichtsanteil der ökologisch erzeugten Naturfasern im Endprodukt an und weist nach, dass die Fasern aus biologischer/ökologischer Erzeugung stammen, das heißt aus einem Anbau gemäß VO (EU) Nr. 2018/848 oder gemäß internationaler Standards der IFOAM⁹³ oder
- d) ein gleichwertiger Nachweis

10.2 Miettextilien-Services

Anbieter eines Miettextil-Services stellen die Textilien bereit, führen die Vorbehandlung, die Wäsche und die Nachbehandlung durch und transportieren die Textilien von und zu den Kunden.

Tab. 55: Spezifikationen für die Beschaffung von Miettextilien

Spezifikationen	Nachweis
Verpflichtendes Eignungskriterium	

⁹⁰ VO (EU) 2018/848 (idF der Corrigenda ABl Nr. L 270 vom 29.10.2018, S. 37 und ABl. Nr. L 305 vom 26.11.2019, S. 59).

⁹¹ Siehe <http://www.global-standard.org/de/>. Textilien, die mit GOTS zertifiziert sind, bestehen aus einem auf dem Label angegebenen Mindestanteil an Textilfasern aus ökologischer Erzeugung. Der GOTS-Standard garantiert nicht nur, dass ein best. Faseranteil aus organischem Landbau stammt, er stellt auch sicher, dass best. Umweltkriterien bei der Produktion sowie soziale Kriterien (ILO-Kernkonventionen) bei der Herstellung eingehalten werden.

⁹² Sie enthalten 5-100 % Textilfasern aus ökologischer Erzeugung. In den Zertifizierungsdokumenten und auf dem Logo des OCS ist der jeweilige Anteil der Textilfasern aus ökologischer Erzeugung dargestellt.

⁹³ Auf dem internationalen Standard der IFOAM, der International Federation of Organic Agriculture Movements, basieren zahlreiche nationale und transnationale Standards, etwa die EU-VO Nr. 2018/848, die India Organic Regulation, die China Organic Regulation oder das USDA National Organic Programme (NOP).

Der Bieter muss bei Leistungsbeginn ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem entsprechend ISO 14001:2015⁹⁴ oder EMAS⁹⁵ implementiert haben.

- a) Gültige Umwelterklärung gemäß EMAS bzw. gültiges Zertifikat gemäß EN ISO 14001 oder
b) ein gleichwertiger Nachweis.⁹⁶

Verpflichtende technische Spezifikationen

Für ein Mehrkomponentensystem sind automatische, kontrollierbare Dosiersysteme zu verwenden.

Schriftliche Beschreibung der automatischen Kontrolle der verwendeten Dosiersysteme.

Die Transportverpackung von und zum Kunden darf kein PVC enthalten.

Schriftliche Beschreibung des Materials der verwendeten Transportverpackungen.

Spezifikationen

Nachweis

Verpflichtende Vertragsbedingungen

Regelmäßig, mindestens einmal jährlich, muss vom Reinigungsmittelhersteller bzw. Lieferanten oder einem Dritten das Waschverfahren überprüft werden. Im Zuge der Überprüfung müssen auch die Pumpen kalibriert werden.

Bestehende vertragliche Vereinbarung mit dem Reinigungsmittelhersteller, dem Lieferanten oder einem Dritten zur Überprüfung des Waschverfahrens und zur Kalibrierung der Dosiersysteme oder ein entsprechender Entwurf der vertraglichen Vereinbarung mit dem Reinigungsmittelhersteller, dem Lieferanten oder einem Dritten.

Optionale Zuschlagskriterien

⁹⁴ ÖNORM EN ISO 14001:2015, Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2015).

⁹⁵ VO (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG und Verordnung (EU) 2017/1505 der Kommission vom 28. August 2017 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS).

⁹⁶ Gemäß § 87 Abs. 2 BVergG 2018 muss der Auftraggeber gleichwertige Bescheinigungen von Stellen anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens anerkennen. Darüber hinaus muss der Auftraggeber andere Nachweise für (gleichwertige) Umweltmanagementmaßnahmen anerkennen, wenn der Bieter nachweist, dass er keinen Zugang zu den betreffenden Bescheinigungen hatte oder dies aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nicht fristgerecht erlangen konnte.

Zusätzliche Punkte können vergeben werden für Angebote, bei denen die im Rahmen des Auftrags genutzten Miettextilien den naBe-Kriterien für Textilien entsprechen.

- a) Zertifizierung „Standard 100 by OEKO-TEX“ od.
- b) Zertifizierung „Made in Green by OEKO-TEX“ oder
- c) Zertifizierung „GOTS“ oder
- d) Zertifizierung „IVN Best“ oder
- e) ein gleichwertiger Nachweis

Zusätzliche Punkte können vergeben werden für möglichst geringe Treibhausgasemissionen des Transports. Zur Berechnung der Treibhausgasemissionen des Transports (THG_{TR}) in kg ist folgende Formel anzuwenden:

$$\text{THG}_{\text{TR}} = \text{EF}_{\text{TRM}} * m * L$$

mit EF_{TRM} = Direkte Treibhausgasemissionen des genutzten Transportmittels in kg CO₂e/tkm⁹⁷;
m = Gewicht der Mietwäsche; L = Entfernung des Standorts der Wäscherei zum Standort des öffentlichen Auftraggebers, an den die Mietwäsche geliefert wird in km. Bei „Entfernung“ ist der tatsächlich zurückgelegte Weg anzusetzen.

Vorschlag: Das Angebot mit dem niedrigsten Wert für die Treibhausgasemissionen erhält 100 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Kriterium „Treibhausgasemissionen des Transports“ vorsieht. Die Punkte aller weiteren Angebote mit einem höheren Wert für die emittierten CO₂-Äquivalente werden durch lineare Interpolation ermittelt.

- a) Benennung des Standortes der Wäscherei und des für den Auftrag genutzten Fuhrpark oder
- b) ein gleichwertiger Nachweis

⁹⁷ Das Umweltbundesamt veröffentlicht regelmäßig die direkten Treibhausgasemissionen für verschiedene Transportmittel und einen vorgegebenen Nutzungsgrad. Für 2018 lauten die Werte wie folgt (Zahlen aus Mai 2020): LKW (LNF < 3,5 t): 0,6417 kg/tkm; LKW (SNF < 18 t): 0,2907 kg/tkm; LKW (SNF > 18 t): 0,1121 kg/tkm; Sattelzug (40 t): 0,0517 kg/tkm; Güterverkehr Schiene in Österreich: 0,0024 kg/tkm.